BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, 15. Februar 1930. | Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Erhöhte Geschäftssicherheit durch Buchprüfung.
Von Lloyd Morey, C. P. A., Professor für Buchführungs- und Revisionswesen und Revisor, Universität Illinois, U. S. A.

Der Bezugsrechtsschein.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Gesamtschulden im Konkursverfahren.
Von Rechtsanwalt Dr. Frhr. von Falkenhausen, Berlin.

Die steuerliche Behandlung der Kostgeschäfte (Reportgeschäfte) nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.
Von Reg.-Rat Dr. Kratz, Berlin.

Bezeichnet die Grenze des § 94 EStG. für die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag die Roheinnahmen oder das Einkommen?
Von Dipl.-Kfm. M. Schönwandt, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistik: Die amerikanischen Arbeiterbanken.

Erhöhte Geschäftssicherheit durch Buchprüfung.

Von **Lloyd Morey**, C. P. A., Professor für Buchführungs- und Revisionswesen und Revisor, Universität Illinois, U. S. A.

Will man über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Revisorenberufes in den Vereinigten Staaten berichten, so läßt sich das Thema am besten folgendermaßen gliedern: 1. Gesetzliche Anerkennung und Regelung der Berufstätigkeit; 2. Einfluß der Berufsvereinigungen auf Praxis und Methoden der Berufsausübung; 3. Stellungnahme von Geschäftsleitern, finanzierenden und investierenden Persönlichkeiten; 4. gegenwärtige Lage und Zukunftsaussichten.

Die Tätigkeit der öffentlichen Bücherrevisoren ist in den Vereinigten Staaten seit 1896 gesetzlich anerkannt, wo das erste Staatsgesetz über die Regelung der Revisionstätigkeit erlassen wurde. Derartige Gesetze sind jetzt in jedem Staate vorhanden. Die Materie ist nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung, sondern ausschließlich Sache der einzelnen Staaten. Zweck und Ziel der verschiedenen Staatsgesetze weichen etwas voneinander ab, aber im allgemeinen stimmen sie dem Sinne nach mit der folgenden Formulierung in einem der betreffenden Gesetze überein: „Dieses Gesetz verfolgt insbesondere den Zweck, die berufliche Ausübung der Revisionstätigkeit zu fördern, die Revisionsmethoden bei öffentlicher wie privater Betätigung in der Praxis wirksam zu gestalten und sowohl öffentlichen Stellen wie privaten Unternehmungen den Schutz zukommen zu lassen, den eine gesetzlich geregelte Berufstätigkeit bietet." (Kansas Accountancy Law.)

Durch diese Gesetze werden in den meisten Fällen Einrichtungen geschaffen, die es Personen, die sich durch Absolvierung eines bestimmten Studiums qualifiziert haben, ermöglichen, sich als „Beglaubigte Oeffentliche Bücherrevisoren" niederzulassen und zu betätigen. Meistens wird eine Ausbildung gefordert, die dem Studiengang an einer amerikanischen Hochschule mindestens gleichwertig ist. Die Mehrzahl der Kandidaten besitzt jedoch tatsächlich ein vorgeschritteneres Wissen. Die Prüfung umfaßt gewöhnlich die Grundzüge und Probleme des Buchführungs- und Revisionswesens, Bilanzkunde und Handelsrecht. Die Prüfungsrichtlinien sind im allgemeinen sehr streng; tatsächlich werden heute die von dem „American Institute of Accountants" ausgearbeiteten einheitlichen Prüfungsvorschriften verwendet. Was die praktische Vorbildung betrifft, so muß der Prüfling in der Regel bereits eine gewisse Erfahrung im Büro eines praktizierenden Bücherrevisors erworben haben.

Etwa 14 000 Personen sind als beglaubigte öffentliche Bücherrevisoren in den 33 Jahren seit Wirksamkeit der Gesetze qualifiziert worden. Etwa 1000 Personen werden jetzt weiterhin jährlich beglaubigt. Nicht alle üben eine öffentliche Praxis aus. Viele nehmen Vollstellungen in Unternehmungen an oder wirken als Lehrer an Schulen und Universitäten. Alle jedoch nehmen praktisch Stellungen ein, in denen ihre Sachkunde und Erfahrung im Revisionsdienst nutzbringend verwertet wird.

In einigen Staaten ist das Recht, eine öffentliche Praxis als Bücherrevisor auszuüben, nicht auf diejenigen Personen beschränkt, die beglaubigt sind oder eine Lizenz besitzen. Es wird dort lediglich in den Gesetzen genau umschrieben, wer als „beglaubigter" Bücherrevisor gilt und anerkannt wird, im übrigen aber der Oeffentlichkeit überlassen, selbst die entsprechend qualifizierten Personen herauszufinden. Die Oeffentlichkeit ist somit gezwungen, selbst darauf zu achten, welche Personen sich durch die vorgeschriebenen Prüfungen qualifiziert haben. Auch Leute, die nicht auf diese Weise die gesetzliche Anerkennung erlangt haben, setzen ihre Berufstätigkeit als Bücherrevisoren fort und sind häufig für einen öffentlichen Wirkungskreis nicht wirklich geeignet, suchen jedoch, sich von einer Kundschaft, die keine Unterscheidungen zu machen weiß, jede Arbeit zu verschaffen, die sie erhalten können.

Eine beträchtliche Anzahl von Staaten jedoch fordern nunmehr, daß jeder, der eine Praxis als öffentlicher Bücherrevisor zu betreiben beabsichtigt, eine Lizenz erwirbt. Eine solche Lizenz wird nur Personen erteilt, die sich durch Ablegung der Prüfungen voll qualifiziert haben. Auf diese Weise wird der Oeffentlichkeit der beste Schutz geboten.

Die Zahl der Staaten, die diese Forderung erheben, wächst stetig. Es muß auch gesagt werden, daß die Geschäftswelt in den Vereinigten Staaten bei der Hinzuziehung fachlich geschulter Kräfte ständig mehr Sorgfalt und Verständnis an den Tag legt und den Revisionsdienst mehr und mehr Leuten anvertraut, die sich als berufen erwiesen haben und für ihre Arbeit die notwendige Berufsmoral besitzen.

Um das Vertrauen und die Achtung der Geschäftswelt und der Oeffentlichkeit in den wirklich qualifizierten Bücherrevisor weiter zu fördern und zum wechselseitigen Nutzen des Kunden und des Revisors Normen für die Berufsausübung zu schaffen, haben sich ebenso wie in anderen Berufen Berufsvereinigungen gebildet, die sich einen weitreichenden und maßgebenden Einfluß erworben haben. Unter diesen Vereinigungen muß zunächst und vor allem das „American Institute of Accountants" aufgeführt werden. Es ist eine streng berufliche Organisation, die die Mitgliedschaft auf selbständig oder als Teilhaber oder in leitender Stellung aktuell tätige Personen beschränkt und an die Zulassung sehr hohe Anforderungen knüpft. Seine Mitgliederzahl beträgt etwa 2200 Personen. Eine andere wichtige Organisation ist die „American Society of Certified Public Accountants", die nur beglaubigte Bücherrevisoren als Mitglieder aufnimmt. Eine große Zahl der beglaubigten Bücherrevisoren des Landes sind Mitglieder dieser Vereinigung. Außerdem findet man fast in jedem Staate eine Vereinigung der Bücherrevisoren.

Diese verschiedenen Organisationen bringen die Angehörigen des Berufs miteinander in Fühlung, bemühen sich, Gegensätze und Konkurrenzneid auszuschalten, veranstalten Diskussionen von schwierigen Fragen und führen autoritative Entscheidungen über strittige Punkte herbei. Außerdem stellen sie eigene Richtlinien auf berufsethischem Gebiete auf und veranlassen ihre Mitglieder zwecks Wahrung der Normen Verstöße zur Sprache zu bringen. Da die Bücherrevisoren bei Fehlschlägen von Unternehmungen nicht allgemein der Oeffentlichkeit gegenüber gehalten sind, alle Tatsachen zu veröffentlichen, die ein der Prüfung unterworfenes Unternehmen betreffen (ein kürzlich ergangenes wichtiges Urteil eines amerikanischen Gerichtshofs hat an diesem Standpunkt erneut festgehalten), so ist die Wirksamkeit dieser Vereinigungen zum Schutze der Oeffentlichkeit um so wichtiger. Ihre Normen und Richtlinien werden natürlich nicht von allen Bücherrevisoren für bindend gehalten, aber wie in jedem Beruf werden sie von den besten Berufsangehörigen befolgt, und letzten Endes wird deren Geschäftsgebarung sich durchsetzen.

Auch die heute bestehenden internationalen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Berufs müssen erwähnt werden, wie sie insbesondere durch den glänzenden Internationalen Kongreß der Bücherrevisoren dargetan wurden, der im vergangenen September in New York tagte. Die herzliche Kollegialität, die zwischen den Vertretern vieler Länder besteht, und das hohe Diskussionsniveau, sowohl in technischer wie in moralischer Hinsicht, legen Zeugnis dafür ab, daß die Bücherrevisoren in aller Welt ständig höhere Berufsnormen entwickeln.

Von den kürzlich abgeschlossenen Arbeiten des „American Institute of Accountants" ist eine der wichtigsten, die zugleich mehr als vielleicht irgendeine andere Publikation einen weitreichenden und nützlichen Einfluß auszuüben verspricht, die Ausarbeitung einer Zahl von Instruktionen oder Regeln, die unter dem Titel „Verification of Financial Statements" veröffentlicht wurden. Diese Schrift ist das Ergebnis von Arbeiten, die ein Ausschuß des Instituts auf Veranlassung des Federal Reserve Board, der Spitze des amerikanischen Banksystems, durchgeführt hat. Das Material wurde im „Journal of Accountancy" vom Mai 1929 und auch als besondere Druckschrift des Federal Reserve Board veröffentlicht.

Die Schrift macht mit der besten Form der Rechnungslegung bekannt, die in der Praxis amerikanischer Unternehmungen für notwendig befunden wird. Jeder Posten der Bilanz und der Ertragsrechnung wird kurz erörtert und die Gliederung aufgezeigt, die für eine zweckentsprechende Ausweisung als notwendig betrachtet wird. Es werden Ausweis-Schemata wiedergegeben, die sich für Kreditzwecke am besten eignen. Besonders wichtig ist das Bilanz-Schema, das am Schluß dieses Aufsatzes abgedruckt ist.

Die Anregungen dieser Schrift sind von Personen, die sich mit der Finanzierung und Revision amerikanischer Unternehmungen wesentlich befassen, äußerst günstig aufgenommen worden. Wichtige Vereinigungen des Bank- und Kreditgewerbes, der Bücherrevisoren und anderer Berufe haben der Schrift ihr Giro erteilt. Bücherrevisoren lassen sich von ihr leiten. Man sagt kaum zuviel voraus, wenn man behauptet, daß sie zur Norm werden wird, nach der die Rechnungslegung amerikanischer Betriebe vorbereitet und ausgewiesen werden wird und daß nach den Schemata, die sie gibt, in Zukunft die Unterlagen für Kreditzwecke eingefordert werden.

Die Bedeutung einer solchen Bereicherung der betriebswirtschaftlichen und buchführungstechnischen Literatur kann nicht überschätzt werden. Es ist ein Dokument, das den Banken die Einforderung einheitlicher Ausweise bei Kreditgesuchen ermöglicht. Verwaltungsräte und Aktionäre werden größere Sicherheit empfinden, daß die Geschäftstätigkeit ihrer Gesellschaft in zweifelsfreier Weise überprüft und ausgewiesen wird. Den Geschäftsleitern gibt es die Unterlagen, nach denen sie ihre finanzielle Lage in einer die Banken befriedigenden Weise darlegen können. Der Arbeit der Bücherrevisoren vermittelt es autoritative Verfahrensweisen, auf die sie sich bei Fragen, die von irgendwoher an sie herantreten, berufen können. Es schafft eine Grundlage, auf die sich alle Parteien bei Streitigkeiten, in denen Rechnungslegungen eine Rolle spielen, stützen können. Niemand vermag den Dienst ganz abzuschätzen, den diese wichtige Arbeit zu leisten vermag.

Es ist die Aufgabe der Handelsschulen, die gesetzliche Regelung der Revisionspraxis und den Einfluß der Berufsvereinigungen zu ergänzen. Fast alle amerikanischen Universitäten und viele kleinere Institute vermitteln jetzt eine betriebswirtschaftliche Fachschulung. Auch viele private Lehrstätten arbeiten erfolgreich. In diesen Schulen werden Lehrkurse in Rechnungslegung und Revision, Betriebs-Finanzierung, Betriebs-Organisation, Betriebsführung, Volkswirtschaftslehre, Handelsrecht und verwandten Fächern abgehalten. Die Kurse in Rechnungslegung und Revision sollen den Studenten auf die Arbeit bei einem öffentlichen Bücherrevisor und auf

die Prüfungen vorbereiten. Der Unterricht wird häufig von Leuten erteilt, die einen Teil ihrer Zeit der Praxis widmen. So wird den Studierenden eine ebenso hochstehende Berufsmoral wie technische Ausbildung vermittelt. In die Reihen der Bücherrevisoren treten jetzt in großem Umfange Personen ein, die ihre Ausbildung in diesen Schulen erhalten haben, und die sich hieraus ergebende Hebung des Berufsstandes ist unverkennbar.

Es ist schon dargelegt worden, daß die mit der Leitung und Finanzierung von Betrieben befaßten Personen an guter Rechnungslegung interessiert sind. Im allgemeinen beginnt der Kreis dieser Personen zu erkennen, daß „die Konten eines Unternehmens so geführt und ausgewiesen werden sollen, daß Kreditgeber und Anteilseigner über die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegung weitgehende Beruhigung empfinden". Diesem Ziel ist heute das Sinnen und Trachten der Angehörigen des Bankier- und Bücherrevisorenberufes gewidmet. Den Zulassungsgesuchen zur New Yorker und zu anderen amerikanischen Börsen müssen Rechnungslegungen beigefügt werden. Im allgemeinen werden beglaubigte Ausweise beigebracht. Dasselbe gilt bei Kreditgesuchen an Banken und andere Finanzierungs-Institute.

Es ist nicht nur Sache der öffentlichen Bücherrevisoren, gute Methoden der Rechnungslegung und Buchprüfung zu entwickeln; die Bedeutung und Nützlichkeit des Bücherrevisors als Mitglied der Geschäftsführung von Unternehmungen wächst ständig und wird mehr und mehr anerkannt. Paul Mazur von der American Telephone & Telegraphe Co. sagte in seinem Vortrag vor dem Internationalen Kongreß der Bücherrevisoren in New York im September 1929 in dieser Hinsicht folgendes:

„Die Organisation einer neuen Tätigkeit in der Unternehmung ist unerläßlich. Zu den Funktionen der Produktion und des Verkaufs sollte die der Kontrolle und Ueberwachung treten. Wer ist geeigneter, diese Stelle zu besetzen als der Bücherrevisor? Ist er, der den Kontrollmechanismus ausgeklügelt hat, nicht auch am besten geeignet, ihn zu handhaben?"

Bei derselben Gelegenheit sagte George O. May von der Price Waterhouse & Co.: „Die Aufgabe der für die Rechnungslegung der Unternehmungen verantwortlichen Personen ist schwieriger und delikater geworden, und da Bücherrevisoren die sachverständigsten und unparteiischsten Berater der Betriebe sein sollen, haben sich die Möglichkeiten für Bücherrevisoren, und zwar sowohl für Betriebs- als auch für öffentlich praktizierende Revisoren, erweitert."

Sicherlich kann kein System der Rechnungslegung und Kontrolle vor jeder Fälschung oder falschen Darstellung der finanziellen Lage bewahren. Aber ein gutes Rechnungs- und Revisionswesen mit zweckmäßigen internen Kontrollen wird gemeinsam mit einer eigens ausgearbeiteten finanziellen Berichterstattung, die von berufenen öffentlichen Buchsachverständigen geprüft wird, viel dazu beitragen, die Betrugsmöglichkeiten zu beschränken. Geschäftsinhaber und Geldgeber haben gleicherweise den Nutzen davon.

Das tausendjährige Reich, das Kapitalanlagen in der amerikanischen Wirtschaft sichert, ist noch nicht da. Noch immer gibt es Fehlschläge und Unterschleife. Immer noch wird Geld in wertlosen Unternehmungen skrupelloser Leute angelegt. Aber es ist ebenso sicher, daß ständig größerer Schutz erzielt wird. In welchem Ausmaß er in irgendeinem Lande voll erreicht und gesichert werden kann, hängt von dem Grad der Beharrlichkeit ab, mit der Kreditgeber und Geldgeber auf die Vorlage gut vorbereiteter und verifizierter Rechnungslegungen dringen; hängt davon ab, daß die Bücherrevisoren sich ebenso wie andere Berufe bei ihrer Tätigkeit ständig von strengen Normen leiten lassen und daß die Personen, die Unternehmungen Kredit geben oder in ihnen Kapital investieren, eine gute Urteilsfähigkeit für die Art der Dienstleistung an den Tag legen, die Angehörige des Berufsstandes in jedem einzelnen Falle darbieten.

Der Beruf der Bücherrevisoren in den Vereinigten Staaten ist gerüstet, die Dienste zu leisten, die den notwendigen Schutz verständigerweise gewähren. Es ist Sache der Angehörigen des Berufs, an den Normen festzuhalten, die ihre Führer entwickelt haben, und Sache derjenigen, die von ihrer Tätigkeit abhängen, nur die Dienste anzunehmen, die mit jenen Normen übereinstimmen, und an den hierdurch erzielten Erfolgen festzuhalten.

Anhang

Bilanz-Schema

Genehmigt vom U. S. Federal Reserve Board und dem American Institute of Accountants.

Aktiva

Kasse:
- zur Hand
- bei Banken

Wechsel und Außenstände:
- Kundenwechsel (noch nicht fällig)
- Außenstände (noch nicht fällig)
- Kundenwechsel (überfällig)
- Außenstände (überfällig)
- Abzüglich
  - Abschreibungen auf Dubiose
  - „ auf Abzüge, Frachten, Rabatt usw.

Warenbestände:
- Rohstoffe auf Lager
- Zwischenprodukte
- Unvollendete Aufträge
- Abzüglich Anzahlung
- Fertigfabrikate auf Lager

Andere flüssige Aktiva:
- Marktgängige Wertpapiere
- Forderungen an Geschäftsleiter, Anteilseigner und Angestellte
  - Insgesamt flüssige Aktiva

Kapitalanlagen:
- Wertpapiere angeschlossener Gesellschaften
- Forderungen an angeschlossene Gesellschaften (nicht flüssig)
- Andere Kapitalanlagen (wichtige Posten gesondert anführen)

Gebundene Aktiva:
- Fabrik-Grundstücke
- Fabrik-Gebäude
- Maschinen
- Werkzeuge und Betriebs-Inventar
- Modelle und Entwürfe
- Büro-Inventar
- Andere gebundene Aktiva (genau angeben)
  - Insgesamt gebundene Aktiva
- Abzüglich
  - Abschreibungen auf Entwertung, Schwund usw. (genau angeben)

Spätere Unkosten:
- Vorausgezahlte Ausgaben, Zinsen, Versicherung, Steuern usw.

Andere Aktiva (genau angeben):
- Insgesamt

Passiva

Wechsel- und Zahlungsverpflichtungen:
- Gedeckte Verbindlichkeiten
  - Schuldverpflichtungen gedeckt durch
    - Zessionen von Außenständen in Höhe von
    - Verpfändete Warenbestände
    - Hinterlegte Wertpapiere
    - Andere Deckungssicherheiten
- Ungedeckte Wechselverpflichtungen
  - Akzepte auf Waren- und Rohstoffkäufe
  - Wechsel für Waren- und Rohstoffkäufe
  - Wechsel für Bankkredite
  - Durch Makler verkaufte Wechsel
  - Wechsel für Maschinen, Betriebsanlagen usw.
  - Wechsel fällig an Anteilseigner, Geschäftsleiter oder Angestellte
- Ungedeckte Zahlungsverpflichtungen
  - Zahlungsverpflichtungen für Einkäufe (noch nicht fällig)
  - " " " (überfällig)
  - Zahlungsverpflichtungen an Anteilseigner, Geschäftsleiter oder Angestellte

Aufgelaufene Verbindlichkeiten (Zinsen, Steuern, Löhne usw.)

Andere kurzfristige Verbindlichkeiten (genau angeben)

Insgesamt kurzfristige Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten:
- Schuldverpflichtungen gedeckt durch
  - Hypothek auf Fabrik (Datum der Fälligkeit)
  - " " anderem Grundbesitz (Datum der Fälligkeit)
  - Hypothek auf Maschinen und Inventar (Datum der Fälligkeit)
- Andere fundierte Schulden (genau angeben)

Insgesamt Verbindlichkeiten

Nominalwert:
- bei Körperschafts-Gesellschaften
  - a) Vorzugsaktien (abzüglich Aktien im Portefeuille)
  - b) Stammaktien " " " "
  - c) Reserve:
    - aus Kapital oder Einzahlung
    - aus Höherbewertung der Aktiva
    - aus Gewinn (oder Verlust)
- bei Personal- oder Teilhaber-Gesellschaften
  - a) Kapital
  - b) Unverteilte Gewinne oder Verluste

Insgesamt

Eventuelle Verpflichtungen — klassifizieren und erläutern.

Schema der Gewinn- und Verlust-Rechnung

Brutto-Verkäufe

Abzüglich Frachten, Rabatte und Retouren

Netto-Verkäufe

Warenbestände zu Beginn des Jahres

Einkäufe, netto (oder Selbstkosten der Erzeugnisse)

Abzüglich Warenbestand am Ende des Jahres

Selbstkosten der Verkäufe

Bruttogewinn aus Verkäufen

Verkaufs-Unkosten (entsprechend der Kontenführung spezifiziert)

Gesamte Verkaufs-Unkosten

General-Unkosten (entsprechend der Kontenführung spezifiziert)

Gesamte General-Unkosten

Verwaltungs-Unkosten (entsprechend der Kontenführung spezifiziert)

Gesamte Verwaltungs-Unkosten

Gesamte Unkosten

Netto-Gewinn aus Verkäufen

Andere Einkünfte:
- Einkünfte aus Kapitalanlagen
- Zinsen aus Wechselforderungen usw.

Brutto-Ertrag

Abzüge vom Ertrag:
- Zinsen für fundierte Schulden
- Zinsen für Wechselverpflichtungen
- Steuern, Entwertung usw. (getrennt ausgewiesen)

Gesamte Abzüge

Netto-Ertrag für die Berichts-Periode

Besondere Gutschriften auf Gewinn und Verlust (getrennt ausgewiesen)

Besondere Belastungen von Gewinn und Verlust (getrennt ausgewiesen)

Gewinn und Verlust für die Berichts-Periode

Reserven bei Beginn der Berichts-Periode

Gutschriften oder Belastungen auf Reserve-Konto zuschreibbar früheren Berichts-Perioden

Gezahlte Dividenden

Erzielter Ueberschuß am Ende der Berichts-Periode.

Der Bezugsrechtsschein.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin.

In den letzten Jahren hat sich das äußere Bild der Gewinnanteilscheine und Bogen zu Aktien nicht unwesentlich geändert. Früher lautete jeder einzelne Dividendenschein auf die Dividende für ein bestimmtes Geschäftsjahr. Ein Bogen mit 10 Kupons enthielt also die Gewinnanteilscheine für eine zehnjährige Geschäftsperiode. Das hatte zunächst zur Folge, daß die Kupons für dividendenlose Jahre gegenstandslos waren und vielfach störten. Dann sind zunächst einzelne Gesellschaften dazu übergegangen, die Bezeichnung des Geschäftsjahres auf den Kupons ganz fortzulassen, so daß der Text aller Kupons eines Bogens übereinstimmt. Die einzelnen Kupons sind dafür in deutlich sichtbarer Weise mit Ordnungsnummern versehen. Die Gesellschaft veröffentlicht in ihrem Dividendenbeschluß, auf welchen Kupon die Dividende zur Auszahlung gelangt (z. B. auf den Kupon Nr. 5). Dieses System hat vor allem den weiteren Vorteil, daß man einen Kupon auch zu anderen Zwecken, und zwar insbesondere zur Ausübung des Bezugsrechts benutzen kann, ohne daß nun der Gewinnanteilschein für ein bestimmtes Geschäftsjahr fehlt. Bisher war es üblich, für die Ausübung des Bezugsrechts die Vorlage des Aktienmantels zu verlangen, der dann abgestempelt und zurückgereicht wird. Diese Methode ist mit erheblichen Kosten, Zeitverlust und Risiken verbunden. Außerdem werden die Aktienurkunden durch die verschiedenen Aufdrucke unübersichtlich. Diese Nachteile werden vermieden, wenn der Aktionär zur Ausübung des Bezugsrechts nur einen in der Bezugsaufforderung der Nummer nach bezeichneten Kupon einzureichen hat. Diese neue Methode ist heute schon weitverbreitet (so z. B. bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, I. G. Farbenindustrie, Gelsenkirchener Bergwerks-A. G. usw.). Die Zulassungsstelle an der Berliner Börse hat in ihren amtlichen Richtlinien über den Neudruck von Wertpapieren vom 13. April 1927 unter b) 10 bestimmt:

> „Gewinnanteilscheine haben statt der bisherigen Angabe des Geschäftsjahres fortlaufende Nummern zu erhalten, damit die Scheine auch zur Ausübung von Bezugsrechten verwendet werden können."[1])

Die Durchführung des Aktienbezugs unter Verwendung eines solchen Kupons hat sich in der Praxis bewährt. Sonderliche Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben. Allerdings kann der Aktionär bei der neuen Methode dann in eine unangenehme Lage kommen, wenn er den Kupon verliert. Ein Kupon gerät leichter in Verlust als ein Aktien-

[1]) Der § 25 der Bedingungen für die Geschäfte der Berliner Fondsbörse, der die Abwicklung von Geschäften über Bezugsrechte regelt, ist, soweit ich sehe, der neuen Methode noch nicht angepaßt worden.

mantel. Es ist die Frage aufgetaucht, ob und wie ein Aktionär, der den zur Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Kupon verloren hat, sein Bezugsrecht ausüben kann. Die Beantwortung dieser Frage hängt von dem juristischen Charakter des zur Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Gewinnanteilscheins (wir wollen diesen kurz den „Bezugsrechtsschein" nennen) ab. Diese Frage ist keineswegs einfach. Es sind zunächst einige Vorfragen zu klären. Es handelt sich hier nicht um das grundsätzliche Bezugsrecht des Aktionärs nach § 282 Abs. 1 HGB., sondern um das den Aktionären im konkreten Fall zustehende Recht auf den Bezug rechtsgültig beschlossener junger Aktien. Es ist streitig, ob dieses konkrete Bezugsrecht ein Mitgliedsrecht oder ein Gläubigerrecht ist[2]). Aber diese schwierige Frage kann hier offenbleiben. Denn sie betrifft nur das auf dem Gesetz beruhende direkte Bezugsrecht der Aktionäre, nicht aber das indirekte Bezugsrecht beim Dazwischentreten eines Bankenkonsortiums. Diese Methode ist aber bei den uns interessierenden Fällen die fast ausnahmslose Regel. Damit erledigt sich auch ein anderer Zweifel. Brodmann (Aktienrecht § 282 Anm. 2a) meint, „das konkrete Bezugsrecht sei, solange der Anspruch noch nicht der Gesellschaft gegenüber geltend gemacht worden ist, untrennbar mit der Aktie verbunden". Auch diese, mir allerdings sehr zweifelhafte Ansicht bezieht sich nur auf das gesetzliche direkte Bezugsrecht gegen die Gesellschaft und nicht auf das indirekte Bezugsrecht gegenüber dem Bankenkonsortium. Dieses ist, wie jedes andere Gläubigerrecht, übertragbar. Die Uebertragung erfolgt bei der neueren Methode durch die Uebergabe des Bezugsrechtsscheins. So auch Bernicken (S. 93), der aber unerörtert läßt, nach welchen rechtlichen Grundsätzen diese Uebertragung des Bezugsrechts zu beurteilen ist. Das aber hängt wieder vom rechtlichen Charakter des Bezugsscheins ab. Ist dieser ein Inhaberpapier, d. h. also ein echtes Wertpapier, oder ein bloßes Legitimationspapier? Die Mittelstufe zwischen diesen beiden Kategorien, die sogenannten hinkenden Inhaberpapiere oder qualifizierten Legitimationspapiere im Sinne des § 808 BGB., müssen aus der Betrachtung von vornherein ausscheiden. Denn diese setzen voraus, daß die Urkunde einen bestimmten Gläubiger benennt, was bei dem Bezugsrechtsschein ja nicht der Fall ist. Dagegen liegt es nahe, in dem Bezugsrechtsschein ein bloßes Legitimationspapier zu erblicken. Es soll die Kontrolle der Bezugsberechtigten erleichtert und die Gesellschaft gegen die Gefahren der Aushändigung der Aktien an einen Nichtberechtigten geschützt werden. Bei dieser rechtlichen Auffassung würde die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, den Einreicher des Bezugsrechtsscheins als bezugsberechtigt anzuerkennen. Da alsdann (im Gegensatz zum echten Wertpapier) das Bezugsrecht nicht von dem Papierbesitz abhängig ist, würde der Bezugsberechtigte sein Recht auch dann geltend machen können, wenn er das Papier selbst nicht mehr hat oder jedenfalls nicht vorlegen kann. Er muß sich dann der Gesellschaft gegenüber durch andere Beweismittel legitimieren. Allerdings läuft er Gefahr, daß inzwischen bereits ein Dritter den verlorenen Bezugsrechtsschein vorgelegt und die Gesellschaft ihm die Aktien ausgehändigt hat. Dann ist die Gesellschaft befreit (vgl. Staudinger, BGB. § 808 Anm. I, 1). Aber der Aktionär würde dann die Aktien von dem Einreicher gemäß § 816 Abs. 2 BGB. herausverlangen können, und zwar gleichviel, ob dieser gutgläubig ist oder nicht. Denn wenn der Bezugsrechtsschein kein Wertpapier, sondern nur ein schlichtes Legitimationspapier ist, wird das Bezugsrecht nicht durch Uebergabe des Papiers, sondern nur durch Abtretung des Bezugsrechts übertragen. Die Abtretung ist aber nur wirksam, wenn sie vom Berechtigten selbst oder seinem Vertreter oder mit seiner Zustimmung (§ 185 BGB.) erfolgt. Es gibt hier keinen Schutz des guten Glaubens. Infolgedessen würde derjenige, dem ein solcher Bezugsrechtsschein durch Diebstahl oder sonstwie abhanden gekommen ist, ihn auch von dem gutgläubigen Erwerber herausverlangen können oder aber, wenn der Erwerber das Bezugsrecht bereits erfolgreich ausgeübt hat, die bezogenen jungen Aktien. Letzteres natürlich nur gegen Ersatz des Bezugspreises. Der gutgläubige Erwerber mag sich dann an seinen Verkäufer halten. Aber das würde nicht nur für die Fälle des Diebstahls und sonstigen Verlustes, sondern auch für die zahlreicheren Fälle eigenmächtiger Handlungsweise gelten. Wenn der Ehemann, ohne nach dem Güterrecht hierzu befugt zu sein, den Bezugsrechtsschein von den Aktien seiner Ehefrau trennt und veräußert, so würde der gutgläubige Erwerber kein Bezugsrecht erwerben. Die Ehefrau könnte von ihm den Bezugsrechtsschein und evtl. die jungen Aktien herausverlangen. Oder ein Bankier glaubt, daß sein Kunde das Bezugsrecht seiner im Sonderdepot liegenden Aktien verkaufen will. Er veräußert diese Bezugsrechte im eigenen Namen. Es stellt sich nachher heraus, daß ein Mißverständnis oder eine Verwechselung vorlag. Der Kunde würde sein Bezugsrecht trotz der Veräußerung behalten haben. Bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung würde es unbedingt notwendig sein, bei der Veräußerung von Bezugsrechtsscheinen eine zuverlässige Nummernkontrolle durchzuführen, um den Regreß gegen den Vormann zu sichern. Jedenfalls wäre die Rechtslage des Erwerbers eines solchen Bezugsrechtsscheins erheblich ungünstiger, als die des Bezugsrechtskäufers nach der bisherigen Methode. Denn nach dieser muß ihm der Aktienmantel, also ein Inhaberpapier, zur Ausübung des Bezugsrechts zur Verfügung gestellt werden. Hier wird der gute Glaube des Erwerbers geschützt. Die Charakterisierung des Bezugsrechtsscheins als eines bloßen Legitimationspapiers sichert danach allerdings den Aktionär gegen Verluste, aber auf Kosten des gutgläubigen Erwerbers. Das Umgekehrte ist der Fall, wenn man den Bezugsrechtsschein als Inhaberpapier auffaßt. Dann vollzieht sich der Eigentumsübergang nach sachenrechtlichen Grundsätzen, also durch Uebergabe des Papiers (§§ 929 ff. BGB.). Hierbei wird der gute Glaube geschützt, und zwar auch dann, wenn der Schein dem Aktionär gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen ist (§§ 932, 935 Abs. 2 BGB., § 366 HGB.). Es fragt sich aber, ob der Bezugsrechtsschein unter eine der bekannten Kategorien von Inhaberpapieren unterzubringen ist.

[2]) Vgl. hierzu bes. Bernicken, „Das Bezugsrecht des Aktionärs in rechtlicher und banktechnischer Hinsicht", Berlin 1928, S. 14 ff. und die dortig. Zitate.

Es erscheint naheliegend, ihn einfach als das zu behandeln, was er seinem äußeren Ansehen und seinem Wortlaut nach ist, nämlich als Gewinnanteilschein. Aber nachdem der Kupon durch die Erklärung der Gesellschaft in den Bezugsbedingungen die Eigenschaft, einen Gewinnanspruch zu verkörpern, endgültig verloren hat — oder vielleicht richtiger gesagt, niemals erlangt hat —, kann man die Urkunde nicht mehr als Dividendenschein ansehen und behandeln. Es können also auch auf diese Urkunde die gesetzlichen Sonderbestimmungen über Gewinnanteilscheine nicht zur Anwendung kommen, insbesondere nicht die Vorschriften über die Vorlegungsfrist (§ 801 Abs. 2) und über die Behandlung abhanden gekommener oder vernichteter Gewinnanteilscheine (§§ 804 BGB., 367 Abs. 3 HGB.). Der Bezugsrechtsschein verkörpert einen bestimmten aus der Mitgliedschaft erwachsenen Anspruch des Aktionärs. Dennoch ist der Bezugsrechtsschein keine Aktie. Er ist, ebenso wie der Gewinnanteilschein, eine Nebenurkunde über ein selbständig veräußerliches Recht. Es können daher auch nicht die Vorschriften über die Aktienurkunde auf den Bezugsrechtsschein Anwendung finden, also insbesondere nicht die Vorschriften über die Kraftloserklärung (§ 228 HGB.). Der Bezugsrechtsschein ist auch keine Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne des § 793 BGB. Denn es wird in der Urkunde dem Inhaber nicht die Leistung, d. h. die Ueberlassung der jungen Aktien, versprochen. Es fragt sich daher nur noch, ob der Bezugsrechtsschein zu den „Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist", im Sinne des § 807 BGB. gehört. Diese Urkunden unterscheiden sich von den eigentlichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gerade dadurch, daß sie den Gegenstand der Leistung nur sehr unvollkommen angeben, so daß die Feststellung des genaueren Inhalts der Verpflichtung aus anderen Umständen entnommen werden muß. Solche „Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden" können wiederum einen verschiedenen Charakter haben. Sie können einfache Legitimationspapiere sein, wie z. B. Garderobenmarken. Sie können aber auch Inhaberpapiere, also echte Wertpapiere, sein, wie z. B. Theaterbilletts, Eisenbahnfahrkarten, Straßenbahnfahrscheine usw. Ob das eine oder das andere vorliegt, hängt nach § 807 BGB. davon ab, ob die Ausgabe der Scheine „unter Umständen geschah, aus welchen sich ergibt, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will". Das Eigenartige liegt darin, daß der Charakter der Urkunde sich nicht aus dem Inhalt der Urkunde selbst, sondern aus den begleitenden Umständen ergibt. Es fragt sich also, ob der Bezugsrechtsschein von der Gesellschaft unter Umständen ausgegeben wird, die erkennen lassen, daß die Gesellschaft dem Inhaber des Bezugsrechtsscheins als solchem zur Gewährung junger Aktien verpflichtet sein will. Der innere Wille der Gesellschaft kommt dabei natürlich nicht in Betracht, sondern nur der aus ihrem äußeren Verhalten sich ergebende Wille. In Wirklichkeit entscheidet überhaupt nicht das subjektive Willensmoment, sondern die objektive Verkehrsauffassung. Es kommt eben darauf an, wie das Verhalten der Gesellschaft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte aufzufassen ist. Man muß hier zwei Zeitpunkte unterscheiden, zunächst die Ausgabe der Bogen, und sodann die Erklärung der Gesellschaft in der Bezugsaufforderung. Durch die Ausgabe der nur numerierten Bogen gibt die Gesellschaft bereits zu erkennen, daß sie gegebenenfalls die Kupons auch als Bezugsrechtsscheine verwenden will. Macht sie hiervon im konkreten Fall in der Bezugsaufforderung Gebrauch, so erklärt sie damit, daß sie an die Inhaber von Bezugsrechtsscheinen mit einer bestimmten Nummer eine von dem Inhalt des Gewinnanteilscheins abweichende Leistung bewirken will. Die Frage ist nur, ob sie dadurch sich diesen Inhabern gegenüber zur Ueberlassung der jungen Aktien verpflichten will, oder ob sie sich nur das Recht vorbehalten will, die Leistung an diese zu bewirken. Nach meiner Ansicht kann nur das Erstere angenommen werden. Die Gesellschaft erklärt, die Leistung an den Inhaber eines bestimmten Gewinnanteilscheins machen zu wollen. Der Gewinnanteilschein ist aber Inhaberpapier. Dem nicht juristisch geschulten Verkehr wird der Gedanke fernliegen, daß hier eine Urkunde, die ihrer äußeren Form nach ein Inhaberpapier ist, nunmehr nur als bloßes Legitimationspapier benutzt werden soll. Der Verkehr wird vielmehr die Erklärung der Gesellschaft dahin auffassen, daß sie den Gewinnanteilschein so behandeln will, als ob er das Bezugsrecht verbriefte. Dem entspricht auch die bisherige Behandlung. Tatsächlich werden Bezugsrechtsscheine ganz allgemein als Erfüllung von Geschäften über Bezugsrechte benutzt. Das gilt insbesondere von dem börsenmäßigen Handel mit Bezugsrechten. Hätte der Bezugsrechtsschein den Charakter eines bloßen Legitimationspapiers, so würde er nicht börsenmäßig lieferbar sein. So wenig wie etwa Kassenquittungen, die auch nach der Bezugsaufforderung regelmäßig Legitimationspapiere sind. Nur bei dieser Auffassung erklärt es sich auch, daß die Zulassungsstelle die Benutzung des Gewinnanteilscheins zur Ausübung des Bezugsrechts durch die oben zitierten Richtlinien empfiehlt. Danach spricht alles dafür, den Bezugsrechtsschein als eine Urkunde im Sinne des § 807 BGB. anzusehen, in der ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, und die unter Umständen ausgegeben ist, die erkennen lassen, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will. Nun weicht allerdings dieser Fall von dem gewöhnlichen Fall des § 807 insoweit ab, als die Urkunde hier die Leistung, zu der sich der Aussteller dem Inhaber gegenüber verpflichtet hat, nicht nur unvollkommen anführt, sondern überhaupt nicht erkennen läßt. Aber das ist kein entscheidendes Bedenken. Bei den Karten, Marken und Urkunden des § 807 kommt es überhaupt nicht auf den Inhalt der Urkunde an, sondern nur auf die begleitenden Umstände. Es können solche Marken irgendein beliebiges Kennzeichen tragen. Aber auch der Fall, daß der Text der Urkunde die an den Inhaber zu bewirkende Leistung nicht deckt, sondern mit ihr sogar in Widerspruch steht, ist nicht ganz vereinzelt. Hierfür ein Beispiel: Es muß infolge plötzlicher Erkrankung eines Hauptdarstellers eine bestimmte Theatervorstellung einer Festwoche ausfallen. Die Festleitung legt für den nächsten Tag eine andere Vorstellung ein und erklärt auf Grund der Abonnementsbedingungen, daß die gelösten Karten für die eingelegte Vorstellung gelten. In diesem Fall sind diese Billetts nach wie

vor Inhaberpapiere im Sinne des § 807 BGB., obgleich ihr Text auf die neue Leistung nicht mehr paßt.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß der zur Ausübung des Bezugsrechts bestimmte Gewinnanteilschein Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB. ist. Auch die Rechte aus einem solchen Inhaberpapier werden nach sachenrechtlichen Grundsätzen übertragen. Es wird insbesondere wie bei anderen Inhaberpapieren der gute Glaube weitgehend geschützt (Staudinger § 807 Anm. III). Ist also der Bezugsrechtsschein von einem Nichtberechtigten und ohne Zustimmung des Aktionärs getrennt und veräußert worden, so geht dennoch das Bezugsrecht auf den gutgläubigen Erwerber über. Die Gesellschaft ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ihn zum Bezuge zuzulassen. Der geschädigte Aktionär kann sich nur an denjenigen halten, der über sein Bezugsrecht unrechtmäßig verfügt hat. Ist der Erwerber dagegen nicht gutgläubig, so erwirbt er auch nicht das Bezugsrecht. Die Gesellschaft ist zwar geschützt, wenn sie ihn zum Bezuge zuläßt, aber sie kann auch die Leistung verweigern. Nur handelt sie im letzteren Falle auf eigene Gefahr. Der Aktionär, der den Bezugsrechtsschein verloren hat, kann ihn nicht im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären lassen. Einen gewissen Schutz kann ihm die Bekanntmachung des Verlustes im Reichsanzeiger gewähren (§ 367 HGB.). Ein bedenklicher Mangel besteht darin, daß der Aktionär auch dann keinen Anspruch auf Bezug der jungen Aktien hat, wenn der verlorene Kupon innerhalb der Bezugsfrist von dritter Seite nicht vorgelegt wird. Es fehlt an einer dem § 804 BGB. entsprechenden Vorschrift. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung kommt nicht in Frage und hätte auch keinen Zweck, da die Vorlegungsfrist für Gewinnanteilscheine auf 4 Jahre festgesetzt ist (§ 801 Abs. 2 BGB.). Der Aktionär, der durch den Verlust des Bezugsrechtsscheins das Bezugsrecht nicht ausüben konnte, hat auch keinen Bereicherungsanspruch gegen die Gesellschaft. Er ist also in einer schlechteren Lage als der Aktionär, der bei der bisher üblichen Methode die Aktienurkunde verloren hat. Dieser hat doch die Möglichkeit des Aufgebots und der Zahlungssperre (§ 1019 ZPO.). Jedenfalls würde der Aktionär, der den Bezugsrechtsschein verloren hat, in höherem Maße als der, der die Aktienurkunde verloren hat, auf das Entgegenkommen der Gesellschaft angewiesen sein. Das scheint mir kein erfreulicher Rechtszustand. Dem kann aber durch die Bezugsbedingungen abgeholfen werden. Diese könnten bestimmen, daß die fristgemäße Vorlegung des Aktienmantels statt des Bezugsrechtsscheins zur Ausübung des Bezugsrechts genügt, wenn der Bezugsrechtsschein nicht innerhalb der Bezugsfrist von dritter Seite vorgelegt wird. Durch eine solche Bestimmung würden die Vorteile, die sich aus der neuen Methode für die Gesellschaft ergeben, nicht geschmälert, der Aktionär aber nach Möglichkeit gegen Schädigungen geschützt.

Gesamtschulden im Konkursverfahren.

Von Rechtsanwalt Dr. Frhr. **von Falkenhausen**, Berlin.

Es wird in der Praxis bei gerichtlichen Vergleichs- und Konkursverfahren sehr häufig vorkommen, daß neben dem Vergleichs- oder Konkursschuldner noch weitere Personen gesamtschuldnerisch für die Forderung eines Gläubigers haften.

Die Behandlung dieser Gesamtschulden stößt in vielen Fällen auf Schwierigkeiten, weil die für diesen Fall getroffene gesetzliche Regelung von den allgemeinen Vorschriften abweicht. Nach § 422 BGB. wirkt grundsätzlich eine von einem Gesamtschuldner vorgenommene Erfüllungshandlung auch zu Gunsten der anderen neben ihm haftenden Personen, und zwar, gleichgültig, ob es sich um eine vollständige oder um eine teilweise Erfüllung handelt. In jedem Fall ist die Forderung des Gläubigers gegen sämtliche Gesamtschuldner um den Betrag gemindert, den einer von den Schuldnern gezahlt hat.

Anders ist es im Konkurse. In § 68 KO. ist bestimmt, daß, wenn mehrere Personen nebeneinander auf das Ganze haften und eine von ihnen in Konkurs fällt, die Forderung gegen diese auf den Zeitpunkt des Konkursbeginns fixiert wird. Der Gläubiger besitzt gegenüber der Masse während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens eine Forderung in der Höhe, wie sie zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bestand, gleichgültig, ob von einem oder mehreren der anderen Gesamtschuldner Teilzahlungen geleistet werden. Erst wenn die Zahlungen, die der Gläubiger aus der Masse des in Konkurs geratenen Gesamtschuldners erhält, zuzüglich der Beträge, die von den anderen Gesamtschuldnern bei ihm eingegangen sind, seine volle Forderung decken, ist damit auch die Konkursforderung erloschen. Mit anderen Worten, die Konkursquote wird von der zu Beginn des Verfahrens bestehenden Forderung errechnet und an den Gläubiger ausgeschüttet, solange bis er in voller Höhe befriedigt ist.

Diese Regelung greift natürlich nur in das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem im Konkurs befindlichen Gesamtschuldner ein. In dem Verhältnis zu den anderen Verpflichteten hat es bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden, so daß Teilzahlungen z. B., die aus der Konkursmasse des einen Gesamtschuldners geleistet werden, ohne weiteres die Forderung des Gläubigers gegen die anderen, nicht im Konkurs befindlichen Verpflichteten vermindern. So kann der Fall eintreten, daß die Ansprüche des Gläubigers gegen mehrere Personen, die ursprünglich auf dieselbe Forderung hafteten, verschieden hoch sind, oder daß die Konkursforderung eines Gläubigers nominell über das hinausgeht, was er insgesamt zu fordern hat. Es kann, wenn für dieselbe Forderung z. B. A., der in Konkurs befindliche B. und C. nebeneinander auf das Ganze haften, eine von C. geleistete Zahlung die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Zahlenden selbst und gegenüber A. verringern, während die Konkursforderung gegenüber B. unvermindert bestehen bleibt. Andererseits aber vermindert bei demselben Beispiel die Zahlung einer Quote aus der Konkursmasse des B. nach den allgemeinen Vorschriften die Forderung des Gläubigers gegen alle Gesamtschuldner, wirkt also auch zu Gunsten von A. und C. Anders gestaltet sich die Rechtslage erst, wenn A. und C. selbst in Konkurs fallen und das Verhältnis zwischen ihnen und dem Gläubiger gleichfalls durch § 68 KO. bestimmt wird.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß ein Gläubiger, dem für seine Forderung mehrere Personen nebeneinander gesamtschuldnerisch haften, nicht selten zur Wahrung seiner Interessen gezwungen ist, alle Gesamtschuldner möglichst gleichzeitig in Konkurs gehen zu lassen, wenn ihm nicht wenigstens die Zahlungsfähigkeit eines von ihnen außer Zweifel steht. Wären nach dem vorerwähnten Beispiel alle drei Schuldner gleichzeitig in Konkurs gegangen oder hätten sie das in diesem Punkte

die gleichen Rechtswirkungen äußernde gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnen lassen, so würde der Gläubiger an jedem Verfahren mit der ganzen Forderung teilnehmen und volle Befriedigung erlangen, wenn die Konkursquote in jedem Einzelfalle mindestens 33⅓ pCt. betrüge oder eine geringere Quote in dem einen Verfahren durch eine entsprechend höhere in dem anderen kompensiert würde. Ginge dagegen lediglich B. in Konkurs und folgten ihm A. und C. beispielsweise erst, nachdem aus der Masse B. eine Abschlagszahlung von 15 pCt. ausgeschüttet ist, so würde der Gläubiger in den späteren Verfahren auf eine Konkursforderung beschränkt sein, die sich um die gezahlten 15 pCt. vermindert hat. Eine Quote von 33⅓ pCt. in jedem Verfahren würde nunmehr zur Befriedigung des Gläubigers nicht mehr ausreichen, weil sie in den späteren Verfahren A. und C. nur von 85 pCt. der ursprünglichen Forderung gezahlt wird. Diese Zwangslage, in die ein Gläubiger durch das Gesetz gebracht wird, kann bei einzelnen Zahlungsstockungen unter Umständen zu Konsequenzen führen, die bei ruhiger Entwicklung keineswegs notwendig wären.

Sehr häufig wird in der Praxis § 68 KO. zur Anwendung kommen bei Forderungen, für die Bürgschaften, insbesondere selbstschuldnerische, bestellt sind. Hier handelt es sich zwar nicht um ein Gesamtschuldverhältnis im eigentlichen Sinne des Wortes, dem Gläubiger stehen aber auch hier mehrere Personen als Schuldner gegenüber, die ihm nebeneinander für dieselbe Forderung haften. Häufig wird ein Gläubiger, sobald er von Zahlungsstockungen bei dem Hauptschuldner erfährt, an den Bürgen wegen Abdeckung der Schuld herantreten. Dieser wird manchmal nicht für die gesamte Forderung, sondern nur für einen Teil — so insbesondere bei Höchstbetragsbürgschaften — haften, in anderen Fällen aber, selbst wenn er die ganze Schuld zu tilgen verpflichtet ist, aus wirtschaftlichen Gründen nur zur teilweisen Erfüllung in der Lage sein. Würde nun der Bürge eine Teilzahlung leisten, so verminderte sich automatisch damit die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner, solange sie diesem gegenüber noch nicht durch Eröffnung des Konkurses fixiert ist. Der Gläubiger muß also wieder, wie in dem ersterwähnten Beispiele, bestrebt sein, den Hauptschuldner zur Eröffnung des Konkurses oder zur Einleitung des Vergleichsverfahrens zu zwingen, ehe sich durch Teilzahlungen des Bürgen seine Konkursforderung vermindert hat.

Um dem Gläubiger in dieser Hinsicht eine günstigere Position zu geben und um nicht in jedem Falle auf die ultima ratio des Konkursantrages angewiesen zu sein, hat man häufig folgenden Ausweg gefunden: Der Bürge gibt dem Gläubiger bei Uebernahme der Bürgschaft die Erklärung ab, daß sämtliche von ihm auf die verbürgte Schuld geleisteten Zahlungen dem Gläubiger solange nur als Sicherheit, nicht als Befriedigung zu dienen hätten, bis die gesamte Forderung an den Hauptschuldner abgedeckt ist (vgl. Koch-Schütz, Bankgeschäftliches Formularbuch, 6. Neuausgabe S. 166). Eine derartige Vereinbarung erhält dem Gläubiger seine ursprüngliche Position für den späteren Konkurs des Hauptschuldners auch dann, wenn der Bürge vor dessen Eröffnung bereits Teilzahlungen geleistet hat. Der Gläubiger kann seine volle Konkursquote beanspruchen und hat außerdem das Recht, sich, soweit diese Quote zu seiner Befriedigung nicht ausreicht, an die von dem Bürgen sicherungshalber geleisteten Zahlungen zu halten. Der Konkursverwalter des Hauptschuldners darf den Gläubiger nicht auf die ihm als Sicherheit dienenden Zahlungen des Bürgen verweisen bzw. ihn lediglich mit dem Ausfall am Verfahren beteiligen. Diese Sicherheit stammt ja nicht aus der Konkursmasse, sondern von dritter Seite und macht daher den Gläubiger nicht zum Absonderungsberechtigten (vgl. § 48 KO.), der nur mit dem ihm entstehenden Ausfall am Konkursverfahren beteiligt wäre (vgl. RG. Bd. 74 S. 231).

Eine derartige Regelung hat nicht nur für den Gläubiger selbst bedeutende Vorteile, sie ist auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen begrüßenswert, da sie dem Gläubiger ein Interesse an überstürztem Vorgehen gegen den Schuldner nimmt und damit indirekt auch den Bürgen schützt, dessen Ansprüche gegen den Hauptschuldner aus § 774 BGB. im allgemeinen bei rigorosem Vorgehen des Gläubigers an Wert verlieren dürften.

Fällt nicht der Hauptschuldner, sondern der Bürge in Konkurs, so ist die Rechtslage verschieden, je nachdem, ob es sich um eine selbstschuldnerische oder eine gewöhnliche Bürgschaft handelt. Im letztgenannten Falle kann der Gläubiger, solange ihm die Einrede der Vorausklage entgegengesetzt werden kann, die Bürgschaftsforderung nur als aufschiebend bedingte Konkursforderung geltend machen, und zwar bedingt durch den Ausfall beim Hauptschuldner und nur in Höhe dieses Ausfalls, da es eine dem § 773 Z. 3 BGB. entsprechende Bestimmung logischerweise für den Konkurs des Bürgen nicht gibt. Der § 68 KO. gewährt also hier dem Gläubiger keinen Schutz. Haftet dagegen der Bürge selbstschuldnerisch, so ist die Rechtslage grundsätzlich dieselbe wie beim Konkurse des Hauptschuldners; lediglich die Frage des internen Ausgleichs, die hier keine Rolle spielt, ist nach anderen Gesichtspunkten zu entscheiden. Es ist hier jedoch mit Rücksicht auf § 770 II. BGB. nicht ohne weiteres möglich, daß sich der Gläubiger von dem Hauptschuldner die Erklärung geben läßt, von ihm geleistete Teilzahlungen sollten nur als Sicherheiten angenommen werden, und auf Grund dieser Erklärung die volle Konkursforderung gegenüber dem selbstschuldnerischen Bürgen geltend macht. Der Gläubiger ist zwar berechtigt, die Annahme von Teilzahlungen zu verweigern (§ 266 BGB.). Nimmt er sie aber entgegen, was er aus erklärlichen Gründen meist tun wird, so vermindert sich entweder dadurch die Hauptschuld, und, ihrer akzessorischen Natur entsprechend, auch die Bürgschaftsschuld, oder der Gläubiger, der die Zahlungen auf einem Sonder- oder Sicherheitskonto verbucht hat, erlangt die Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Hauptschuldner. Der Konkursverwalter des Bürgen würde mithin die ursprüngliche Forderung des Gläubigers nicht als Konkursforderung anerkennen können, sondern Kompensation der Forderung mit den von dem Hauptschuldner geleisteten, vom Gläubiger als Sicherheit hereingenommenen Teilzahlungen verlangen und erst den dann noch verbleibenden Rest als Konkursforderung anerkennen. Anders wäre es nur, wenn der Bürge auf sein Recht aus § 770 II. BGB. verzichtet hätte.

Einer der in der Praxis häufigsten Fälle, in dem mehrere Personen einem Gläubiger auf die ganze Forderung haften, werden Wechselverbindlichkeiten sein. Sobald man auf sie den § 68 KO. anwenden will, wird man vielfach auf Schwierigkeiten stoßen, da sich die streng formalen Vorschriften des Wechselrechts der aus Billigkeitserwägungen getroffenen, den Vorschriften des § 422 BGB. widersprechenden Regelung der Konkursordnung nicht durchweg fügen können. Handelt es sich lediglich um einen Wechsel, aus dem mehrere Personen etwa als Akzeptant, Girant und Aussteller haften, so bietet die Rechtslage keine Besonderheiten. Teilzahlungen eines Verpflichteten werden auf dem Wechsel selbst abgeschrieben. Fällt einer der Wechselschuldner oder fallen mehrere von ihnen in Konkurs, so ergeben sich daraus dieselben Folgen, wie in dem oben dargestellten Regelfall. Der Gläubiger ist zwar gegen Zahlung der Wechselsumme auch zur Herausgabe der Wechselurkunde verpflichtet, solange aber auf den Wechsel nur Teilzahlungen erfolgen, gleichgültig ob von einer oder mehreren Seiten, kann er auch die Herausgabe der Urkunde verweigern und hat Anspruch auf die nach der gesamten Wechselforderung berechnete Konkursquote.

Anders wird es jedoch, wenn ein Gläubiger mehrere Wechsel in Händen hat. Die aus jedem Wechsel Verpflichteten haften dem Wechselinhaber gegenüber zwar untereinander gemäß Art. 81 WO. als Gesamtschuldner, ihre Beziehungen zueinander aber sind besonderer Natur und ergeben sich aus den speziellen Vorschriften des Wechselrechts. In der Praxis wird es den Regelfall bilden, daß ein Schuldner eine ganze Anzahl von ihm girierter Wechsel auf verschiedene dritte Personen bei einer Bank hat diskontieren lassen. Fällt dieser Girant in Konkurs, so ist der Wechselinhaber gemäß § 68 KO. an sich berechtigt, das gesamte Wechselobligo zur Konkurstabelle anzumelden, und zwar als fälligen Zahlungsanspruch, insoweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Giranten im Regreßwege vorliegen, als bedingten Anspruch im Sinne von § 67 KO., insoweit die Wechsel nicht fällig und die Voraussetzungen eines Regresses mangels Sicherstellung (Art. 29 WO.) nicht gegeben sind. Werden nun einzelne Abschnitte dieses Obligos von den Akzeptanten oder anderen Wechselverpflichteten eingelöst, so würde, wenn man auf diese Fälle lediglich die Vorschriften der Konkursordnung zur Anwendung bringen wollte, eine derartige Wechseleinlösung lediglich als Teilzahlung auf das gesamte Obligo des Gemeinschuldners anzusehen sein und den Gläubiger nicht verhindern, nach wie vor auf seine gesamte Wechselforderung gegen diesen die Konkursquote zu beanspruchen.

Eine derartige Lösung läßt sich jedoch mit den wechselrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang bringen. Der Gläubiger kann gemäß Art. 39 WO. Zahlung der Wechselsumme nur gegen Aushändigung der Urkunde verlangen, der Wechselschuldner hat das Recht und wird auch davon Gebrauch machen, vor Aushändigung des Wechsels die Zahlung zu verweigern. Die Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind hier auf das engste an den Besitz der Urkunde selbst geknüpft, sie sind lediglich abstrakter Natur; mit der Rückgabe des Wechsels erlischt für den Gläubiger auch die daraus resultierende Forderung, und zwar gegenüber sämtlichen Verpflichteten. Ob durch Einlösung die Wechselforderung überhaupt untergeht oder von dem Einlöser geltend gemacht werden kann, ist hier gleichgültig. Die Einlösung eines Wechsels bringt automatisch das Wechselrecht des bisherigen Inhabers zum Erlöschen und vermindert dadurch auch dessen ursprüngliche Konkursforderung gegen einen anderen Verpflichteten. Der Konkursverwalter ist nicht in der Lage, einen Wechsel auch nur mit einer Quote zu honorieren, der sich nicht mehr im Besitz des Gläubigers befindet, selbst wenn er vor Einlösung des Wechsels die Forderung im Prüfungstermin anerkannt hat. Er würde sich dadurch unter Umständen der Gefahr aussetzen, die Wechselsumme an denjenigen, der den Wechsel eingelöst hat, noch einmal mit einer Quote bezahlen zu müssen, denn es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß der Einlöser als Nachmann des Gemeinschuldners seinen Regreßanspruch geltend macht.

Die Lösung ist mit Rücksicht auf das sich lediglich in der Urkunde selbst verkörpernde Gläubigerrecht nicht zu umgehen, wenn sie auch, wie anerkannt werden muß, einer großen Anzahl von Gläubigern die Vergünstigungen nimmt, die ihnen an sich § 68 KO. geben sollte. Sie ist nur daraus zu erklären, daß das Wechselobligo im Konkurse nur als eine Summe von Einzelforderungen angesehen werden kann, die unabhängig voneinander behandelt und abgerechnet werden müssen. Die Einlösung des einen Wechsels äußert keine Rückwirkungen auf den übrigen Bestand des Obligos, sie beseitigt im Verhältnis zwischen Konkursschuldner und Gläubiger lediglich eine der in sich selbständigen Forderungen.

Es wird hier in den meisten Fällen nicht darauf ankommen, ob aus sämtlichen Wechseln stets als Verpflichtete dieselben Personen haften oder ob lediglich der Gemeinschuldner aus allen Wechseln verpflichtet ist, während die anderen Wechselzeichner jeweils verschiedene Personen sind. Auch im erstgenannten Falle hätte der Gläubiger nicht das Recht, den Wechselverpflichteten vorzuschreiben, in welcher Form die von ihnen geleisteten Zahlungen verrechnet werden sollen. Er hätte an sich naturgemäß das Interesse, daß Zahlungen nach Möglichkeit auf das gesamte Obligo des Zahlenden verteilt würden, um den Zeitpunkt möglichst lange hinauszuschieben, an dem er zur Herausgabe eines Wechsels, um dessen Betrag sich seine Konkursforderung automatisch vermindert, verpflichtet ist. Er ist jedoch hier gem. § 366 BGB. an die Wünsche des Wechselschuldners gebunden und muß die gezahlte Summe der gegebenen Anweisung entsprechend verwenden. Er hat also einem Schuldner einen bezahlten Wechsel auszuhändigen, selbst wenn dieser ihm noch aus weiteren Wechseln haftet, sofern nicht besondere Abmachungen ihn zur Zurückhaltung der Wechselurkunde berechtigen.

Die Rechtsstellung eines Gläubigers, bei dem ein Konkursschuldner ein aus mehreren Abschnitten bestehendes Wechselobligo hat, wird hierdurch trotz § 68 KO. praktisch derjenigen eines Absonderungsberechtigten sehr ähnlich. Der Gläubiger hat zwar das Recht, zunächst das gesamte Obligo, nicht nur einen sich etwa ergebenden Ausfall, zur Konkurstabelle anzumelden, er wird aber eine Quote auf die Wechsel nur erhalten, wenn er sich im Zeitpunkt der Ausschüttung noch im Besitz der Urkunde befindet und durch sie sein Gläubigerrecht nachweisen kann Wird ihm eine derartige Quote gezahlt, bevor von seiten eines anderen Wechselschuldners der in Frage stehende Abschnitt eingelöst ist, so wird die gezahlte Summe auf dem Wechsel selbst als Teilzahlung abgeschrieben (vgl. Art. 39 WO.). Will dann nachträglich einer der anderen Verpflichteten den Wechsel einlösen, so wird er naturgemäß nicht mehr zahlen, als sich aus dem Wechsel selbst als Rest der durch ihn verbrieften Forderung ergibt. Die Frage, ob und inwieweit der Einlöser und die Konkursmasse des Gemeinschuldners einander ausgleichspflichtig sind, kann hier unerörtert bleiben, sie hängt von deren wechselmäßiger Stellung zueinander ab. Der Gläubiger erhält also aus der Masse nur auf diejenigen seiner Wechsel eine Quote, die nicht bereits von anderen Verpflichteten eingelöst sind und bekommt von jenen wiederum nur die Summen, die die Masse nicht schon gezahlt hat. Es bleiben mithin bei der endgültigen Abrechnung zwischen Gläubiger und Konkursverwalter, die naturgemäß erst nach Fälligkeit des letzten Wechsels vorgenommen werden kann, lediglich die Wechsel übrig, die nicht bereits von dritter Seite eingelöst sind. Der Gläubiger erhält also im Endergebnis bei den Wechseln, auf die von dritter Seite überhaupt nichts gezahlt ist, praktisch nichts anderes als eine Quote auf den Ausfall, den er an dem gesamten Obligo erlitten hat. Er ist lediglich durch § 68 KO. insofern mit seinem Wechselobligo besser gestellt als ein Absonderungsberechtigter, als er auf diejenigen Abschnitte, die von dritter Seite nur zum Teil eingelöst werden können, solange die nach dem vollen Wechselbetrag berechnete Quote beanspruchen kann, bis er nach Vollzahlung der jeweiligen Wechselsumme zur Herausgabe der entsprechenden Urkunde verpflichtet ist.

An dieser Rechtslage kann auch durch allgemeine Abmachungen, wie sie etwa in Geschäftsbedingungen enthalten sind, nichts geändert werden. Insbesondere wird hier die Wirksamkeit der in zahlreichen Varianten in Geschäftsbedingungen enthaltenen Klausel, daß alle Konten eines Kunden als einheitliches Kontokorrent im Rechtssinne anzusehen seien, versagen. Abgesehen davon, daß man das Wechselobligo eines Bankkunden als Konto im Sinne dieser Abmachung kaum ansehen kann, scheitert die Anwendbarkeit einer derartigen Klausel auch daran, daß hier das Bestehen jeder einzelnen Wechselverbindlichkeit streng an den Besitz der Urkunde gebunden und infolgedessen auch die Einbeziehung einer Wechselforderung als Rechnungsposten in ein zusammenhängendes Kontokorrent unmöglich ist.

Natürlich ist die Rechtslage eine andere, wenn das Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Wechselverpflichteten nicht auf das abstrakte Wechselrecht beschränkt ist, sondern wenn neben oder hinter der wechselrechtlichen Verbindlichkeit noch ein kausales Vertragsverhältnis zwischen Gemeinschuldner und Gläubiger besteht. In diesem Falle kann natürlich, auch wenn ein Wechsel von dritter Seite eingelöst wird, der Gläubiger seine gesamte ursprüngliche Forderung im Konkurse des Gemeinschuldners zur Geltung bringen. Er muß seinen Anspruch aber auf das kausale Vertragsverhältnis, nicht auf das durch Einlösung des Wechsels erloschene wechselrechtliche stützen (vgl. OLG. Bd. 25 S. 335).

Es ergibt sich also, daß man im Konkurse und gerichtlichen Vergleichsverfahren nicht jede Gattung von Verbindlichkeiten, für die mehrere Personen nebeneinander auf das ganze haften, gleichmäßig berücksichtigen kann, daß vielmehr in diesen Gesamtschulden ein Unsicherheitskoeffizient liegen kann, der bei dem Versuch, die finanziellen Ergebnisse eines derartigen Verfahrens im voraus zu errechnen, nicht übersehen werden darf.

Die steuerliche Behandlung der Kostgeschäfte (Reportgeschäfte) nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Von Reg.-Rat Dr. **Kratz**, Berlin.

I. Unter Kost- oder Reportgeschäften versteht man nach Cosack (Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl., S. 298) diejenigen Börsengeschäfte, bei denen die eine Partei — der „Hereingeber" — bestimmte Wertpapiere, lieferbar zum nächsten Ultimo, unter der Bedingung verkauft, daß die andere Partei — der „Hereinnehmer" — ihr Stücke gleicher Art und Menge zum übernächsten Ultimo zurückverkauft. Die Kostgeschäfte sind gesetzlich nicht geregelt; sie verdanken ihre Entwicklung den Gewohnheiten des Handelsverkehrs. Gewöhnlich werden sie zu den sog. Termingeschäften gerechnet. Es handelt sich dabei vielfach nur um reine Spekulationsgeschäfte, insbesondere um die Prolongation schwebender Termingeschäfte. Das gilt namentlich dann, wenn die Reportgeschäfte nicht tatsächlich zur Ausführung gelangen, es den Parteien vielmehr lediglich auf die Auszahlung der Differenzbeträge ankommt. Häufig wird die Form des Kostgeschäfts aber auch zur Geldbeschaffung benutzt. Das Hereingeben von Effekten im Wege des Kostgeschäfts bedeutet dann wirtschaftlich die Hinnahme eines Darlehens unter Verpfändung der Effekten. Rechtlich wird dieser Vorgang in zwei Kaufgeschäfte gekleidet, den Verkauf der Wertpapiere und deren Rückkauf. Diese juristische Konstruktion hat zur Folge, daß der Hereinnehmer an den ihm überlassenen Wertpapieren das volle Eigentum erwirbt und frei darüber verfügen, sie also auch veräußern kann. Der Hereingeber wird dadurch nicht geschädigt, da er ja den vollen Wert für die übereigneten Gegenstände erhalten hat, anders wie beim reinen Lombardgeschäft, bei dem in der Regel nur eine prozentuale Beleihung erfolgt. Endgültig abgewickelt wird dann das Kostgeschäft dadurch, daß der Hereinnehmer dem Hereingeber später Gegenstände gleicher Art und Menge zurückverkauft oder beide Parteien sich rechnungsmäßig auseinandersetzen.

II. Die Frage, wie das Kostgeschäft steuerlich zu behandeln ist, kann für die verschiedenen Steuerarten zweifelhaft erscheinen. Es kommt darauf an, ob man bei der einzelnen an dem Kostgeschäft beteiligten Partei das entscheidende Gewicht auf den wirtschaftlichen oder rechtlichen Gehalt des Geschäfts legt.

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Nach der Rechtsprechung des RFH. ist für das Gebiet des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts bei buchführenden Kaufleuten — bei denen der durch eine ordnungsmäßige Steuerbilanz ausgewiesene Geschäftsgewinn zu versteuern ist — die Rechtslage für den Hereingeber und den Hereinnehmer eines Kostgeschäfts nicht einheitlich zu beurteilen.

a) In der Entscheidung des RFH. Bd. 18 S. 11 = Steuer und Wirtschaft 1926 Nr. 64 wird ausgeführt, daß beim Reportgeschäft für den Hereinnehmer (Käufer) zwei rechtlich und steuerlich selbständig zu behandelnde Verträge vorliegen, nämlich ein Kauf und ein später abzuwickelnder Verkauf. Ist am Bilanzstichtage lediglich das Kaufgeschäft durchgeführt, so hat der Käufer bei Aufstellung seiner Bilanz dieses Geschäft nach den allgemeinen, für die ordnungsmäßige Buchführung geltenden Grundsätzen zu berücksichtigen. Er muß also die hereingenommenen, am Bilanzstichtage noch in seinem Besitz befindlichen Wertpapiere mit ihrem Anschaffungspreise oder dem niedrigeren gemeinen Wert in die Inventur und Bilanz aufnehmen. Das am Stichtage von keiner Seite erfüllte Verkaufsgeschäft bleibt dagegen nach den kaufmännischen Grundsätzen über die Behandlung schwebender Geschäfte beim Hereinnehmer zunächst unberücksichtigt. In dem Urteil wird u. a. auch darauf hingewiesen, daß, falls der Hereinnehmer sich zu einem Zwischenverkauf entschließt, dessen ordnungsmäßige Verbuchung überhaupt nur möglich ist, wenn die den tatsächlichen Vorgängen entsprechenden Buchungen vorhergegangen sind. Dementsprechend hat der RFH. die in der Rechtsbeschwerde vom Finanzamt vertretene Auffassung, daß der Hereinnehmer statt des Wertes der gekauften Gegenstände die Forderung auf den Rückkaufpreis zu bilanzieren habe, als rechtsirrig verworfen. Wenn also Wulff-Dr. Knof in „Die Steuern des Bankiers" auf S. 61 und 62 ausführen, daß für die Bewertung der „Reportvorschüsse" die gleichen Grundsätze wie für die Debitoren in Frage kommen, so wird dem kaum gefolgt werden können.

Im Zusammenhang hiermit sei auch noch auf die Entscheidung des RFH. Bd. 26 S. 9 = Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 939 hingewiesen. Hier ist ausgeführt, daß, wenn Wertpapiere mit laufenden Dividenden- und Zinsscheinen veräußert werden, die Zinsen, Dividenden und Ausbeuten in voller Höhe Kapitaleinkommen des tatsächlichen Beziehers darstellen. Der Abzug eines Teiles des für die Wertpapiere gezahlten Erwerbspreises als Werbungskosten, nämlich als Entgelt für die miterworbenen laufenden Zinsen und Dividenden, sei nicht zulässig. Die Grundsätze dieser Entscheidung werden auch bestimmend sein für die Frage, ob der Hereingeber oder der Hereinnehmer einen Anspruch darauf hat, daß ihm die Kapitalertragsteuer, die von den Dividenden der Reporteffekten nach § 83 EinkStG. einbehalten worden ist, gemäß § 102 dieses Gesetzes auf seine Einkommensteuer angerechnet werden. Stellen diese Dividenden für das Steuerrecht Kapitaleinkommen des „tatsächlichen Beziehers", also des Hereinnehmers, dar, so ist die davon einbehaltene Kapitalertragsteuer auch nur ihm auf seine Einkommensteuerschuld anzurechnen.

Für diese Auffassung spricht auch noch folgende Erwägung: Durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag sollte u. a. die Besteuerung bei den davon betroffenen Einkünften vereinfacht werden. Dieser Zweck würde wesentlich beeinträchtigt, wenn man den Finanzämtern die Verpflichtung auferlegte, jedesmal nachzuprüfen, ob nicht dem einen Steuerpflichtigen die Anrechnung des Steuerabzugs bezüglich eines Teiles der von ihm bezogenen Dividenden usw. zu verwehren und dem anderen Steuerpflichtigen eine solche Anrechnung zuzubilligen ist, obwohl er tatsächlich keine entsprechenden Kapitaleinkünfte gehabt hat. Diese verwaltungsmäßigen Belange werden von Dr. Knof in seinem Aufsatz über die steuerliche Behandlung des Reportgeschäfts im Bank-Archiv 1928/29 S. 199 nicht hinreichend gewürdigt, wenn er den Banken die Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagen will, die von den Zinsen ihrer Reporteffekten

einbehalten wird. Vgl. auch die Ausführungen von v. Breska im Bank-Archiv vom 15. VIII. 1928 auf Seite 409, insbesondere S. 412 r.

b) Mit der Bilanzierung des Reportgeschäfts bei dem Hereingeber befaßt sich ein Urteil des RFH., das in Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 802 mitgeteilt ist. Danach ist der Hereingeber berechtigt, die veräußerten Effekten, wie ihm gehörig, mit dem ursprünglichen Anschaffungspreise zu bewerten und den Rückkaufpreis wie eine Darlehnsschuld zu behandeln. Für den Hereingeber soll allein maßgebend sein die wirtschaftliche Bedeutung des Kostgeschäfts als eines Darlehnsgeschäfts. Nach Zurückerwerb der hingegebenen Wertpapiere sei der Hereingeber in derselben Lage wie vor dem Abschluß des Kostgeschäfts; denn daß er nicht dieselben Stücke zurückerhalte, sei wirtschaftlich bedeutungslos, da eine Aktie genau denselben Wert habe wie eine andere der gleichen Art. Es sei nicht anders, als wenn er die Aktien nur verpfändet habe. Befinde sich das Kostgeschäft am Bilanzstichtag noch in der Schwebe, so habe der Hereingeber am Stichtag einen Anspruch auf Effekten und sei verpflichtet, dafür den Rückkaufpreis zu zahlen. Es könne nicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes liegen, daß ein Anspruch auf Gegenstände höher zu bewerten sei als das Eigentum an den Gegenständen. Deshalb sei der Hereingeber berechtigt, die Effekten wie vorhanden mit dem für sie geltenden Anschaffungspreis, d. h. also in der Regel mit dem Buchwert der hingegebenen Stücke in die Bilanz einzusetzen und die Verpflichtung zur Bezahlung des Rückkaufpreises wie eine Darlehnsschuld zu behandeln. In dem Urteil Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 802 wird weiter in eingehenden Ausführungen noch dargelegt, daß die Rechtslage auch dann nicht anders zu beurteilen sei, wenn der Hereingeber die verkauften Effekten tatsächlich nicht besessen, sie vielmehr selbst erst auf Termin gekauft und am Stichtag oder kurz vorher darüber ein Kostgeschäft abgeschlossen habe.

c) Ist der Hereingeber kein buchführender Kaufmann, sondern ein Privatmann, auf den die Grundsätze des § 13 EinkStG. keine Anwendung finden, so erhebt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die von ihm durchgeführten Reportgeschäfte als Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 42 EinkStG. anzusehen sind. Nach § 42 Abs. 1 b gelten in der Regel (vgl. jedoch § 42 Abs. 2) Veräußerungsgeschäfte über Wertpapiere dann als einkommensteuerpflichtige Spekulationsgeschäfte, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere weniger als drei Monate beträgt. Steht nun bei Reportgeschäften, insbesondere bei Prolongationsgeschäften, dem Ankauf ultimo März der Verkauf medio April und dem Ankauf medio April der Verkauf ultimo April usw. jedesmal selbständig gegenüber oder ist für die Fristberechnung maßgebend, wann der endgültige Verkauf, d. h. die Glattstellung des Geschäfts erfolgt? Der RFH. hat diese Frage in dem Urteil Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 816 in dem zweiten Sinne entschieden: Wenn jemand Wertpapiere auf Termin gekauft hat und zur Prolongation Kostgeschäfte abschließt, so ist die Dreimonatsfrist des § 42 EinkStG. nur innegehalten, wenn der endgültige Verkauf innerhalb dreier Monate erfolgt.

2. Vermögensteuer.

Zu der Frage, wie Reportgeschäfte bei der Vermögensteuer zu behandeln sind, hat der RFH. bisher noch keine endgültige Stellung genommen. Von Bedeutung ist hier die Vorschrift des § 43 des Reichsbewertungsgesetzes. Danach sind Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an inländischen Aktiengesellschaften, G. m. b. H. und den übrigen im § 26 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. aufgeführten Körperschaften „beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswerts oder ermittelten Verkaufswerts anzusetzen". Am Schlusse der oben zu Ziffer 1 b) behandelten Entscheidung Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 802 hat der RFH. lediglich bemerkt, daß die Vorschrift über die Einsetzung des halben Kurswerts im Ergebnis bezüglich derselben Wertpapiere nicht mehreren Personen zugute kommen darf. Deshalb könne für die Vermögensteuer nicht gleichzeitig der Hereingeber und der Hereinnehmer als Inhaber der Wertpapiere behandelt werden. Da viele Kostgeschäfte, namentlich die Prolongationsgeschäfte, reine Spekulationsgeschäfte darstellen, die meist niemals tatsächlich abgewickelt werden, und da der Hereinnehmer die ihm wirklich übertragenen Effekten in der Zwischenzeit oftmals weiterveräußert, wobei dann der zweite Erwerber doch ohne Zweifel von der Vergünstigung des § 43 RBewG. Gebrauch machen darf, so dürfte es einleuchten, daß die oben zu 1 b) entwickelten Grundsätze für die Vermögensteuer nicht maßgebend sein können. Für die Vermögensteuer wird es vielmehr darauf ankommen, wem am Stichtage das Eigentum an den Wertpapieren, die den Gegenstand des Kostgeschäfts bilden, tatsächlich zusteht. Das heißt: Als „Eigentümer" im Sinne des § 43 RBewG. kann nur der zivilrechtliche Eigentümer der Effekten gelten. Das ist nicht der Hereingeber, sondern der Hereinnehmer (Käufer), soweit er die ihm bei dem Kostgeschäft übereigneten Wertpapiere am Stichtage nicht bereits weiterveräußert und übertragen hat. Anderer Meinung sind auch hier Wulff-Dr. Knof a. a. O. S. 150 sowie Dr. Knof im Bank-Archiv 1928/29 S. 199, die auch für die Vermögensteuer die reportierten Effekten beim Hereinnehmer als durch Wertpapiere gesicherte Debitoren behandeln und die Wertpapiere mit ihrem vollen Nennwert eingesetzt wissen, d. h. also den Banken die Vergünstigung des § 43 RBewG. versagen wollen. Vgl. jedoch auch hier v. Breska im Bank-Archiv vom 15. VIII. 1928 auf Seite 409, insbesondere S. 413 r, der unter Würdigung börsen- und banktechnischer Gesichtspunkte die oben vertretene Meinung teilt.

3. Kapitalverkehrsteuer.

a) Hinsichtlich der Kapitalverkehrsteuer hatte der RFH. sich mit der Frage zu befassen, ob auch Devisendarlehen zu den steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäften im Sinne des § 35 c KapVerkStG. zu rechnen sind, und ob auf sie die Vergünstigungsvorschrift des § 57 Anwendung finden kann, nach der bei Kostgeschäften (Reportgeschäften) die Steuer nur einmal, und zwar von dem höheren Werte zu berechnen ist. Bereits für das Reichsstempelgesetz ist in der Entscheidung des RFH. Bd. 13 S. 135 ausgesprochen: Die Darleihung von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln in Form der Hingabe eines Schecks zu einem bestimmten Kurse gegen Zahlung von Zinsen und Provision für die Darleihung mit der gleichzeitigen Ausbedingung der Verpflichtung, den geliehenen Betrag zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt in Form eines Schecks über den gleichen Betrag und zu dem gleichen Kurse zurückzugewähren, stellt sich als ein steuerpflichtiges Kostgeschäft dar. An dieser Stellungnahme hat der RFH. in dem Urteil Bd. 14 S. 174 auch für das Gebiet des Kap.-VerkStG. festgehalten. Nach dieser Entscheidung sind Leihgeschäfte über Devisen (Devisendarlehen) grundsätzlich steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte im Sinne des § 35 c KapVerkStG. Sie sind jedoch, wie das Urteil näher ausführt, nur als Kostgeschäfte gemäß § 57 zu versteuern.

Nach § 40 KapVerkStG. gilt jede Vereinbarung, durch die die Erfüllung eines Anschaffungsgeschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, als ein neues steuerpflichtiges Geschäft. Diese Vorschrift findet nach RFH. Bd. 14 S. 174 (179) auch Anwendung, wenn durch neue Vereinbarung der Parteien der Fälligkeitstermin eines solchen Devisendarlehens unter Erhöhung des Zinssatzes hinausgeschoben wird (Prolongationsgeschäft).

Die Inanspruchnahme eines eingeräumten Währungskredits wird vom RFH. a. a. O. nach den gleichen Bestimmungen für steuerpflichtig erklärt, nicht dagegen schon die Einräumung eines solchen Kredits. Einzahlungen auf ein Währungskonto sowie Abhebungen, die das Kontoguthaben nicht überschreiten, fallen gleichfalls nicht unter § 35 c KapVerkStG.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die hier besprochene Entscheidung des RFH. Bd. 14 S. 174 heute nur noch grundsätzliche, aber keine unmittelbar praktische Bedeutung mehr hat, nachdem die Devisenumsatzsteuer durch die Verordnung vom 28. XII. 1925 (RGBl. 1925 Teil I S. 476) aufgehoben worden ist.

b) Die Entscheidung des RFH. Bd. 25 S. 62 = Steuer und Wirtschaft 1929 Nr. 564 behandelt die Frage, ob das „uneigentliche Leihgeschäft" als Kostgeschäft besteuert werden kann. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Falle hatte ein Steuerpflichtiger von einer A.G. einen Posten Aktien verschiedener Farbwerke geliehen und sich verpflichtet, Aktien gleicher Art und in gleichem Betrage zurückzugeben, außerdem aber als Entgelt die Darleiherin an dem Gewinne aus den Geschäften zu beteiligen, welche er mit den Aktien zu machen gedachte. Nachdem sich mittlerweile die betreffenden Farbwerke in der J.G. Farbenindustrie-A.G. zusammengeschlossen hatten, kam der Steuerpflichtige seiner Rücklieferungspflicht dadurch nach, daß er eine dem Umtauschverhältnis entsprechende Menge von Aktien der J.G. Farbenindustrie-A.G. zurückgewährte. Der Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, daß ein Kostgeschäft vorliege und daß daher die Vergünstigungsvorschrift des § 57 Kap.-VerkStG. anzuwenden sei. Der RFH. hat das abgelehnt. Beim eigentlichen Kostgeschäft handele es sich stets um ein Zwischengeschäft, das der Durchführung eines anderen Geschäfts, in der Regel der Prolongation eines Spekulationsgeschäfts diene. Daß das Gesetz für das Kostgeschäft nur den einmaligen Stempel fordere und daß es diesen noch herabsetze, zwinge zu dem Schlusse, daß dabei an eine solche Verbindung des Hauptgeschäfts mit dem Nebengeschäft gedacht sei, die eine erhebliche steuerliche Belastung nicht vertrage, wie dies der Fall sei, wenn der Spekulant sich genötigt sehe, ein eingegangenes Zeitgeschäft zu prolongieren, und sich dazu Geld oder Stücke gegen Zins leihen müsse. So liege die Sache hier nicht. Das Leihgeschäft sei ein Hauptgeschäft, das der Darleiher nicht zur Stützung eines anderen Geschäfts, sondern zu dem Zwecke abgeschlossen habe, mit den erlangten Wertpapieren Spekulationsgeschäfte zu betreiben und bei diesen den Entleiher an den Spekulationsgeschäften zu beteiligen. Solche Geschäfte könnten unmöglich besser behandelt werden wie Geschäfte, die ein Händler auf gemeinschaftliche Rechnung mit einem Nichthändler abschließt und bei dem nach § 58 Abs. 5 auch zweimal Steuer gezahlt werden müsse. Dementsprechend hat der RFH. die von den Vorbehörden vorgenommene Versteuerung gebilligt, die nach § 56 Satz 1 KapVerkStG. unter Zugrundelegung des Kurses der geliehenen Stücke nach den am Tage des Geschäftsabschlusses geltenden Steuersatze Börsenumsatzsteuer sowohl für das Lieferungsgeschäft wie für das Rücklieferungsgeschäft erhoben hatten. Der RFH. hat es ferner als zutreffend bezeichnet, daß als Wert der Gegenleistung der Kurswert der Papiere zuzüglich des Gewinnanteils angenommen worden war. Vgl. zu diesem Urteil auch die Bemerkungen Mirres in Steuer und Wirtschaft 1929 Sp. 605 bis 608, der die Auffassung vertritt, daß die Steuer von dem Kurswert der Wertpapiere hier nur zweimal erhoben werden kann, nicht aber noch der Gewinnanteil zugerechnet werden dürfe. Hingewiesen sei ferner noch auf die Bedenken, die die Schriftleitung des Bank-Archivs in der Nachschrift der Nummer vom 15. Mai 1929 auf Seite 305 zu dem Urteil erhoben hat sowie auf die Aeußerung des Reichsfinanzministeriums im Bank-Archiv vom 1. August 1929 auf Seite 389 zu 2). Hiernach waren in Bankierkreisen Befürchtungen aufgetaucht, daß auf Grund des Urteils RFH. Bd. 25 S. 62 künftig Kostgeschäfte nur dann der gesetzlichen Steuerermäßigung teilhaftig werden könnten, wenn sie der Prolongation von Termingeschäften, nicht aber, wenn sie der Sicherstellung eines Geldkredits dienen. Diese Befürchtungen sind jedoch durch das a. a. O. mitgeteilte Schreiben des Reichsfinanzministers zerstreut worden.

Bezeichnet die Grenze des § 94 EStG. für die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag die Roheinnahmen oder das Einkommen?

Von Dipl.-Kfm. **M. Schönwandt**, Berlin.

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist eine teilweise und willkürliche Vorbelastung des Kapitalertrags, die wirtschafts- und steuerpolitisch wohl von keinem sachverständigen Beurteiler gebilligt werden kann. Um so eigenartiger ist es, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs diese Vorbelastung auch da teilweise aufrecht erhält, wo das Gesetz sie ausschließt, nämlich bei Einkommen unter 1300 RM.

Der Reichsfinanzhof stellt in seiner Entscheidung vom 8. 7. 27 (VI A 151/27, Band 22 S. 23) den Rechtssatz auf:

> „Der einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag wird nach § 94 EStG. nur dann erstattet, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen (Roheinnahmen) den in § 94 vorgesehenen Betrag nicht übersteigen."

Er gibt damit dem § 94 eine seinem Wortlaut widersprechende Auslegung, die die Anwendung ganz erheblich einschränkt. Für die Beurteilung der Richtigkeit dieser Auslegung kann allerdings nicht entscheidend sein, daß durch diese Einschränkung die überaus schädlichen Wirkungen des Steuerabzugs vom Kapitalertrag verstärkt und krasse Ungerechtigkeiten bei der Einkommenbesteuerung hervorgerufen werden. Es fragt sich allein, ob die Auslegung richtig ist. Bei der Prüfung dieser Frage soll auch außer acht gelassen werden, ob die Rechtsprechung sich überhaupt bei klarem Wortlaut der Gesetzesvorschrift mit deren Auslegung befassen soll und ob sie befugt ist, entgegen Wortlaut und Sinn des Gesetzes (wenn vielleicht auch nicht entgegen der angenommenen Absicht des Gesetzgebers) Entscheidungen zu fällen (von „Auslegung" kann man hier schon nicht mehr sprechen, nur von „Ergänzung"). Diese in einem Urteil des gleichen Senats vom 3. 11. 27 (Band 22 S. 191) berührte, aber nicht beantwortete Frage wird hier als bejaht angenommen.

Ebenso wird die durch das geltende Gesetz gegebene, durch das Gutachten Band 20 S. 164 hervorgehobene Tatsache vorausgesetzt, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag in seiner heutigen Gestalt eine Art Objektsteuer ist. Das darf aber nicht dazu führen, die wenigen Bestimmungen des EStG., die ihm diesen Charakter als Objektsteuer wieder teilweise nehmen, entgegen ihrem klaren Wortlaut und Sinn und auch entgegen dem unbefangen ermittelten Willen des Gesetzgebers auszulegen.

Das angezogene Urteil spricht zunächst von „sprachlichen Zweifeln und Bedenken" und meint, „man könne wohl kaum sagen, daß z. B. 6000 RM Dividende, für die der einbehaltene Steuerabzug zu erstatten wäre, in dem durch Anrechnung von Verlusten sich ergebenden Reineinkommen von 1100 RM enthalten" seien.

Dieser Annahme und der daraus gezogenen Folgerung, daß „jedenfalls die Auslegung Einkommen gleich

Einnahmen besser passe", wird man noch nicht einmal dann zustimmen können, wenn man das Wort „enthalten" im engsten Sinn auffaßt. In genau dem gleichen Sinn und Zusammenhang wird das Wort nämlich im allgemeinen Sprachgebrauch für das Verhältnis jeder Differenz zum Minuend angewendet. Die Differenz 9 „enthält" den Minuend 1 und den Subtrahend 10 genau so wie das Produkt 6 die Faktoren 2 und 3 „enthält". Noch anschaulicher wird der Sprachgebrauch an der kaufmännischen Verwendung des Wortes „Saldo" gezeigt. Das „Einkommen" — und erst recht das ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 54 näher bezeichnete Einkommen — ist ein Saldo aus den Roheinnahmen und den abzugsfähigen Ausgaben. Jeder Handelsschüler sagt ebenso korrekt wie dem Sinn und dem Sprachgebrauch entsprechend: „Der Guthabensaldo des Kontos von 900 RM enthält die Gutschrift von 5000 RM".

Wollte man das Wort „enthalten" entgegen dem Sprachgebrauch enger auslegen, so würde dies noch nicht im geringsten einen Rückschluß auf eine andere Bedeutung des Begriffs „Einkommen" an dieser Stelle erlauben, sondern nur besagen, daß „der Gesetzgeber" hier wie an vielen Stellen ein leicht verständliches Wort gewählt hat, das aber vielleicht von einem Philologen durch das juristisch weniger klare, im Sprachgebrauch bei diesem Zusammenhang selten verwendete, aber philologisch möglicherweise bessere Wort „berücksichtigen" ersetzt worden wäre.

Die vom VI. Senat behauptete Auslegungsbedürftigkeit der Vorschrift ist also überhaupt nicht vorhanden. Infolgedessen liegt auch kein Anlaß vor, der Entstehungsgeschichte nachzugehen und sie — wie die Entscheidung es will — den Ausschlag geben zu lassen. Das wäre allenfalls nötig, wenn die Vorschrift zweifelsfrei etwas anderes bedeuten sollte als sie besagt.

Darüber ergibt die Entstehungsgeschichte aber nicht das geringste. Vielmehr wird durch sie bewiesen, daß die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen in genau dem Umfang ausgeschlossen werden sollte, der durch den Wortlaut des jetzigen § 94 klar gekennzeichnet ist. Der § 94 geht zurück auf den Antrag Nr. 99 der Deutsch-Nationalen Volkspartei, zu dem nach dem amtlichen Bericht S. 31 vom Antragsteller folgendes ausgeführt wurde:

> „Der Entwurf lehne die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen aus Rechtsgründen ab und habe diesen Grundsatz im § 100 Abs. 3 Satz 2 (jetzt § 102) noch ausdrücklich betont. Nach dem Entwurf gäbe es also nur eine Erstattung von Steuerabzugsbeträgen aus Billigkeitsgründen. Durch die Vorschrift des § 92a (jetzt 93) sei für die Arbeitnehmer mit geringem Einkommen ein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen geschaffen worden. Die Vorschrift des § 100 Abs. 3 Satz 2 sei also nicht mehr zutreffend und müsse gestrichen werden. In gleicher Weise wie die Arbeitnehmer mit geringem Einkommen müsse man aber auch die Kleinrentner behandeln, wenn ihr Einkommen das Existenzminimum von 1100 RM nicht übersteige. Dies bezwecke der Antrag Nr. 99. Zuzugeben sei, daß die Verwaltung mit der Erstattung von Kleinbeträgen nicht überlastet werden dürfe. . . . ."

Das Urteil vom 8. 7. 27 folgert aus dieser Entstehungsgeschichte (soweit sie in den Gesetzes-Materialien zum Ausdruck kommt), daß entgegen dem Wortlaut es nicht auf das Einkommen, sondern auf die Roheinnahmen ankäme,

1. weil das Steuerabzugsverfahren grundsätzlich eine eigene Stellung einnähme;
2. weil nur Kleinrentner begünstigt werden sollten;
3. weil die Grenze mit der des § 50 Abs. 1 übereinstimme.

Zu 1. Die besondere Stellung des Steuerabzugsverfahrens wird durch § 94 nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt — und zwar gleichgültig, ob sein Wortlaut oder die diesem entgegenstehende Auslegung des RFH. gilt.

Zu 2. Es ist unmöglich, dem Sinn des Antrags und dem Willen der Antragsteller und des Reichstags gerecht zu werden, wenn man sich nur an das Wort „Kleinrentner" hält und dann gar noch argumentiert: es käme nicht auf das Einkommen, sondern nur auf die Roheinnahmen an, weil wohl auch Kleinrentner Roheinnahmen über 1100 bzw. 1300 RM, aber Einkommen darunter haben könnten, außerdem aber auch noch Personen, die man unmöglich zu den Kleinrentnern zählen könne, wie Rittergutsbesitzer, Kapitalisten und dergl. Die Antragsteller ziehen ja ausdrücklich den Vergleich mit der Bestimmung des jetzigen § 93 für den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Sie sprechen aber irrigerweise davon, daß dieser nur für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen die Erstattung ermögliche (diese sogar zweimal wiederkehrende Flüchtigkeit, wie sie übrigenbei fast jedem Antrag in den Reichstags-Beratungen unvermeidlich vorkommt, würde schon eine Ueberbewertung des Ausdrucks „Kleinrentner" ausschließen). Die Antragsteller setzen aber weiter das Einkommen der Personen, denen der Abzug zuzubilligen sei, ausdrücklich in bezug zum Existenzminimum. Das zeigt, daß sie tatsächlich an Einkommen und nicht an Einnahmen gedacht haben, denn niemand wird behaupten wollen, daß Einnahmen als solche irgend etwas mit dem Existenzminimum zu tun hätten. Es hieße auch, die Antragsteller und den gesamten Reichstag einer unsinnigen und unverzeihlichen Einseitigkeit zu bezichtigen, wenn man ihnen unterstellen wollte, nur ausgesprochenen „Kleinrentnern" mit Einkommen unter 1100 RM, nicht aber irgendwelchen anderen Steuerpflichtigen mit solchem Einkommen die Erstattungsmöglichkeit zu gewähren. Es muß im Gegenteil aus der wiederholten Bezugnahme der Antragsbegründung auf die Erstattung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn geschlossen werden, daß der Wille der Antragsteller darauf ging, die Erstattungsmöglichkeit für den Steuerabzug vom Kapitalertrag genau so auszugestalten wie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (vgl. die Worte: „in gleicher Weise wie den Arbeitnehmer . . . . . müsse man aber auch . . . . . behandeln"), und daß die Antragsteller nur in der irrigen, in dem Wortlaut ihrer Begründung zweimal zum Ausdruck gekommenen Ansicht, der Steuerabzug vom Arbeitslohn könne nur bei geringem Einkommen erstattet werden, überhaupt eine Einkommensgrenze in ihrem Antrag für die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag hineinbrachten, statt sie entsprechend dem § 93 von der Einkommenshöhe unabhängig zu machen und an andere Voraussetzungen zu knüpfen.

Aus dem Wort „Kleinrentner" kann aber auch schon deswegen kein Schluß auf einen anderen Willen der Antragsteller als er im Wortlaut ihres Antrags und der Begründung zum Ausdruck kommt, gezogen werden, weil der Begriff „Kleinrentner" gar nicht eindeutig ist. Sollten die Antragsteller etwa beabsichtigt haben, die Erstattungsfähigkeit für Personen auszuschließen, die aus Arbeitslohn und Kapitalertrag zusammen weniger Einkommen als das Existenzminimum haben? Das Wort „Kleinrentner" bezeichnet einen schwankenden, hauptsächlich in der Inflationszeit zur Verbreitung gekommenen Begriff, unter den ebenso die sogenannten Sozialrentner fallen, wie etwa Hausbesitzer, deren „Rente" aus ihrem Haus auf ein Minimum herabgesunken ist. Für eine Beschränkung des Umkreises der Erstattungsberechtigten in anderem Ausmaß als durch die Worte des Antrags und durch die der Begründung: „wenn ihr Einkommen das Existenzminimum von 1100 RM nicht übersteige" gegeben ist, gibt dieses Wort nicht den geringsten Anhalt.

Zu 3. Schließlich beruft das Urteil sich darauf, daß die Grenze des § 94 mit der des § 50 Abs. 1 übereinstimme. Strutz meint dazu sogar: „Es ist schlechter-

dings nicht abzusehen, wie die Antragsteller zu der Zahlengrenze von 1100 (jetzt 1300) RM gekommen sein sollten, wenn nicht durch die Parallele mit § 50", und hält dies für den ausschlaggebenden Grund für die Auslegung des § 94 entgegen seinem Wortlaut (vgl. Strutz, Kommentar Einkommensteuer-Gesetz § 94). Man muß an diesem Punkt noch mehr als an den anderen feststellen, daß die Begründung des Urteils eine Abkehr von Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht rechtfertigen kann. Die Antragsteller haben ja ausdrücklich gesagt, weshalb sie diesen Betrag von 1100 RM als Grenze setzten; nämlich durch seine Bezeichnung als „Existenzminimum". Als Existenzminimum können im steuerlichen Sinne aber niemals die Einnahmen eines Steuerpflichtigen gelten, sondern nur sein Einkommen. Von den Einnahmen kann der Steuerpflichtige nicht existieren, sondern nur von dem, was ihm daraus verbleibt. Es ist danach ganz ausgeschlossen, daß die Antragsteller an die veranlagungstechnische Vorschrift des § 50 gedacht haben, die gar nichts mit dem Einkommen und dem Existenzminimum, sondern ihrerseits nur etwas mit den Roheinnahmen zu tun hat.

Allerdings nennt der § 94 nicht den Betrag, der als Existenzminimum im engeren Sinne oder in der Sprache des EStG. als steuerfreier Einkommensteil bezeichnet wird (jetzt 720 RM nach § 52 Ziffer 1), sondern zufälligerweise den gleichen Betrag wie der § 50. Aus dieser zufälligen Uebereinstimmung der Betragshöhe zu schließen, daß die Antragsteller entgegen ihrer ausdrücklichen Versicherung und dem Sinn des Antrags nicht Existenzminimum und Einkommen, sondern Roheinnahmen gemeint hätten, heißt wirklich: durch Auslegung des Antrags und seiner Begründung seinen Sinn und Zweck ebenso umzukehren wie Wortlaut und Sinn des Gesetzes.

Die Uebereinstimmung des Betrags ergibt sich ganz zwanglos daraus, daß außer dem Existenzminimum im engsten Sinn des steuerfreien Einkommensteils von 720 RM nach § 52 Ziffer 1 auch noch durchweg die Sonderleistungen nach § 51 mit 240 RM, die Abrundung nach § 54 und die Nichterhebung von Zwergbeträgen zu berücksichtigen sind. Eine weitere Parallele besteht mit den vom Steuerabzug freibleibenden Teilen des Arbeitslohns nach § 70 Abs. 2 in Verbindung mit der Abrundung nach § 70 Abs. 1 und Abs. 5. Danach bleibt fast genau ein Einkommen von 1300 RM (nach den jetzigen Gesetzen) lohnabzugsfrei — bei einem größeren Arbeitslohn allerdings nur 1200 RM. Dieser Umstand kann aber die offensichtliche Tatsache nicht widerlegen, daß die Antragsteller genau entsprechend ihren Worten an die steuerfrei bleibenden Beträge sowohl der Veranlagten als auch der Arbeitnehmer gedacht haben, denn für ein größeres Einkommen haben sie ja die Erstattung ebensowenig wie das Gesetz vorgesehen. Gerade die wiederholte Bezugnahme auf die auch erst durch den Ausschuß eingefügte Erstattungsmöglichkeit für den Arbeitnehmer bestätigt die Uebereinstimmung von Wortlaut und Zweck des Antrags und seiner Begründung und erklärt auch die Wahl des Betrags von 1100 bzw. 1300 RM.

Die klare, im Antrag selbst und in seiner Begründung deutlich zum Ausdruck kommende Absicht war also die Gleichstellung der Erstattungsmöglichkeiten für den Steuerabzug vom Kapitalertrag mit denen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Daß die Antragsteller diese Gleichstellung allerdings nicht erreicht haben, weil sie einerseits irrigerweise annahmen, daß nur Arbeitnehmern mit geringem Einkommen ein Erstattungsanspruch gegeben sei und andererseits die (praktisch bedeutungslose) Beschränkung der Erstattung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn durch Anknüpfung an bestimmte Voraussetzungen übersehen haben, kann nicht dazu dienen, ihren Willen nachträglich umzudeuten.

Da hiernach der Wortlaut der Begründung des Antrags und der Wille der Antragsteller (der vom Senat als Wille des Gesetzgebers hingenommen wird) gar keinen Zweifel lassen, ist es nicht nötig, weiter zu untersuchen, ob — wie der I. Senat in der Entscheidung Reichssteuerblatt S. 489/1929 auch offen läßt — die Erforschung des Willens des Gesetzgebers ausschließlich auf die amtlich veröffentlichten Gesetzes-Materialien beschränkt sei oder sich in Zweifelsfällen (der VI. Senat hat hier einen Zweifelsfall angenommen, der aber tatsächlich nicht vorliegt) noch weiterer Mittel bedienen kann und bedienen muß (z. B. Befragung der Antragsteller oder der anderen Kommissionsteilnehmer oder des Berichterstatters).

Ganz unerfindlich ist es auch, wie der VI. Senat sich im angefochtenen Urteil glaubt auf die Entscheidung des I. Senats in Band 21 S. 60 stützen zu können. Diese Entscheidung führt ja — wie der VI. Senat richtig zitiert — gerade das Gegenteil dessen aus, was der VI. Senat in seinem Urteil für richtig hält, nämlich: „daß § 94 eine Hilfe darstellen soll für Personen, deren Einkommen gerade nur das Existenzminimum oder sogar noch weniger betrage". Hier ist also ausdrücklich von Einkommen und von Existenzminimum die Rede und auch nur an einer einzigen Stelle des Urteils mit flüchtiger Andeutung von der nur veranlagungstechnischen, ohne Zusammenhang mit Einkommen und Existenzminimum stehenden Grenze des § 50. Diese Grenze hat natürlich veranlagungstechnisch ihre Berechtigung, da die Nachprüfung der Steuerpflichtigkeit der Einnahmen unmöglich wäre, wenn es dem Steuerpflichtigen überlassen bliebe, auch bei höheren Einnahmen sein Einkommen selbst zu berechnen und die Veranlagung dann zu verhindern. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das ganze EStG. keine weitere ziffernmäßige Bezugnahme auf Einnahmen enthält. An allen anderen Stellen beziehen sich die Betragsangaben auf Einkommen (in den §§ 89 und 90 allerdings auf Einkommen und Einkünfte, die dem Steuerabzug unterlegen haben, aber auch nur in der Zusammenfassung des Reineinkommens). Hat beispielsweise ein Arbeitnehmer 10 000 RM Arbeitslohn, aber 2500 RM Verlust aus Vermietung und Verpachtung, so findet eine Veranlagung weder des Arbeitslohns noch des Verlustes aus Vermietung und Verpachtung statt. Der Begriff „Einkommen" umfaßt also sogar ein Minuseinkommen und kann niemals im Zusammenhang gebracht werden mit dem ausschließlich in § 50 verwendeten Begriff „Einnahmen".

Schließlich sei noch ein Blick auf die Folgen der bisherigen Auslegung durch den RFH. geworfen, weil diese im Hinblick auf § 4 RAO. nicht unbeachtlich sind. Die dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes widersprechende Auslegung macht die Erstattungsmöglichkeit des Steuerabzugs vom Kapitalertrag noch mehr zu einem Zufallsergebnis als es die gesetzliche Regelung schon tut. Die wirtschaftsschädliche Wirkung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag liegt ja nicht allein in der Erhebungsform, sondern — was von vielen Finanzschriftstellern übersehen wird — in der Unberechenbarkeit der Erstattungs- und Anrechnungsmöglichkeiten. Der Wertpapierbesitzer kann niemals wissen, ob der einbehaltene Steuerabzug für ihn eine Vorbelastung (nicht nur des Einkommens, sondern eine Vorbelastung auch ohne Rücksicht auf das Einkommen) oder nur eine Zahlungsart der Einkommensteuer ist. Je nachdem wie sich sein Einkommen zusammensetzt und wie hoch es ist, ist das eine oder andere der Fall. Infolgedessen muß natürlich jeder Wertpapierkäufer mit dem ungünstigsten Fall rechnen und so den Zinsfuß bei festverzinslichen Papieren und dadurch die Belastung der Wirtschaft heraufdrücken. Kann der Wertpapierbesitzer aber dann den Steuerabzug voll anrechnen (oder erhält er ihn voll erstattet), so bezieht er einen Sondervorteil.

Diese eigenartige und geradezu kraß ungerechte Wirkung ist allerdings nach dem geltenden Recht unvermeidlich — aber mit einer Ausnahme: eben der

Erstattungsmöglichkeit bei Einkommen unter 1300 RM. Diese Erstattungsmöglichkeit durch Auslegung gegen den klaren Wortlaut und den deutlich erkennbaren Willen des Gesetzgebers wieder zu nehmen heißt die Ungerechtigkeit mehren, denn es handelt sich nicht um die Frage, ob Kleinrentner oder Kapitalisten die Erstattungsmöglichkeit erhalten sollen, sondern um die Steuerbelastung von Personen mit geringem Einkommen. Bei hohem Einkommen ist immer die volle Anrechnungsmöglichkeit gegeben; bei mittleren Einkommen kann in ungünstigen Fällen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nur teilweise anrechnungsfähig sein; bei Einkommen unter dem Existenzminimum soll er (nach dem Gesetz) ganz erstattungsfähig sein.

Uebrigens läßt gerade die Entstehungsgeschichte des § 94 es sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Wille des Gesetzgebers wirklich mit der herbeigeführten Wirkung der Erstattungsmöglichkeiten übereinstimmt. Sowohl in der Begründung als auch in Ausschußberichten und vor allem in den während der letzten Jahre geführten öffentlichen Diskussionen wurde der Steuerabzug vom Kapitalertrag immer wieder mit dem Hinweis auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn verteidigt. Aus dem Antrag Nr. 99 und seiner Begründung geht klar hervor, daß die Antragsteller und der ihnen beigetretene Reichstag die Erstattungsmöglichkeiten ebenso regeln wollten wie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn. Das ist aber im Gesetz ebensowenig zum Ausdruck gekommen wie die Parallele zum Steuerabzug vom Arbeitslohn überhaupt, es könnte deshalb nur bei sehr freier Auslegung, die hier nicht befürwortet werden soll, berücksichtigt werden. Dagegen kann auch die freieste Auslegung bei sorgfältiger Berücksichtigung der Tatsachen nicht die Entscheidung vom 8. 7. 27 rechtfertigen.

Mit diesem Ergebnis fällt selbstverständlich auch die Anwendung des § 50 Abs. 2 auf § 94. Dagegen kann es dahingestellt bleiben, wie der letzte Halbsatz des § 94 auszulegen ist.

Richtig ist, daß auch bei der dem Wortlaut des § 94, dem Zweck der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung, eine Fülle von Ungerechtigkeiten verbleibt. Diese zu beseitigen liegt nicht in der Macht der Rechtsprechung, die die Gesetze anzuwenden hat, auch wenn sie dem Gerechtigkeitsempfinden widersprechen. Noch weniger darf aber natürlich die Rechtsprechung Ungerechtigkeiten, die das Gesetz ausdrücklich ausschließen wollte, durch Auslegung erst schaffen. Die bisherige Rechtsprechung des RFH. kann auch nicht für sich anführen, daß durch die dem Wortlaut entsprechende Auslegung die Erstattungsmöglichkeit nur bei Einkommen unter 1300 RM geschaffen wird, also bei höherem Einkommen erhebliche Steuerabzugsbeträge unerstattet bleiben können. Das entspricht ja gerade der vom Gesetz gewollten Bevorzugung der wenig leistungsfähigen Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen (obwohl dies — wie nachgewiesen — auf einer irrigen Auffassung der Antragsteller über die Beschränkung der Erstattung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn auf geringes Einkommen beruht). Uebrigens sind diese Fälle der Nichterstattung bzw. Nichtanrechnung bei Einkommen über 1300 RM weit weniger zahlreich als die durch die bisherige Rechtsprechung des RFH. der Erstattung entzogenen Fälle von Einnahmen über, aber Einkommen unter 1300 RM.

Daß eine Nachprüfung der Rechtsprechung des RFH. gerade über die Begriffe „Einkommen" und „Einnahmen" durch den Großen Senat notwendig ist, zeigt auch folgender Satz aus dem Urteil des I. Senats I A a 128/129 (Band 25 S. 181): „Wer 1300 RM Einkommen hat, ist ganz steuerfrei, wer über 1300 RM bezieht, muß auch die 1300 RM mit versteuern." Jede der beiden Behauptungen dieses Satzes ist irrig; und sogar in mehrfacher Hinsicht: nicht wer 1300 RM Einkommen hat, ist ganz steuerfrei, sondern es wird nur der nicht veranlagt, der 1300 RM Einnahmen hat; — wer über 1300 RM Einkommen hat, muß auch nicht die ersten 1300 RM mit versteuern, weil von ihnen der steuerfreie Einkommenteil, die Sonderleistungen und die Familienermäßigungen abgehen; — aber auch wer über 1300 RM Einnahmen hat, muß nicht diese selbst, sondern nur das Einkommen (d. h. die um die abzugsfähigen Ausgaben verminderten Einnahmen) und auch diese nur wieder nach Absetzung der steuerfreien Teile versteuern.

Der I. Senat hat den obigen Satz gerade als Beispiel dafür geprägt, daß die Folge jeder Zahlengrenze eine teilweise Unbilligkeit sei. Da das Verfahren, dem sich der Reichsminister der Finanzen angeschlossen hatte, ausdrücklich eine Nachprüfung der Rechtsprechung des VI. Senats zu § 94 EStG. bezweckte, kann man annehmen, daß der I. Senat die Urteilsgründe besonders sorgfältig fassen wollte. Daß trotzdem so handgreifliche Irrtümer bei den Begriffen „Einkommen" und „Einnahmen" und den Grenzen der Steuerpflicht (auf die es für den vorliegenden Fall der Auslegung des § 94 Abs. 1 ankommt) vorkommen konnten, zeigt die dringende Notwendigkeit einer Aenderung der Rechtsprechung in diesem Punkt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1292 BGB.

Uebersendet ein Kunde seiner Bank einen Wechsel zum Diskont, kommt aber die Diskontierung nicht zustande, so erwirbt die Bank kein Pfandrecht an dem Wechsel trotz einer entgegenstehenden Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen[1]).

Urteil des Reichsgerichts vom 12. November 1929 — II 279. 29 — T.

Ein Wechselpfandrecht gemäß BGB. § 1292 ist von der Klägerin nur dann erworben, wenn bei der Uebergabe der indossierten Wechsel Einigung über die Pfandbestellung geherrscht hat oder mit anderen Worten, wenn ein Begebungsvertrag zu Pfandzwecken abgeschlossen worden ist. Einen solchen Begebungsvertrag zwischen der Girantin und der Bank folgert der Berufungsrichter daraus, daß die Indossantin als Bankkundin der Bank sich deren Geschäftsbedingungen unterworfen hatte und daß diese die Bestimmung enthalten, daß die Bank an allen Werten ihrer Kunden, in deren Besitz sie gelangt, ein Pfandrecht erwirbt. Der Berufungsrichter meint zwar, daß trotz dieser Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen im Einzelfalle etwas anderes vereinbart werden könne, aber immerhin spreche eine Rechtsvermutung dafür, daß sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Bank und dem Bankkunden unter die Geschäftsbedingungen fielen. Hiernach soll auch die Vermutung dafür streiten, daß ein Bankkunde, der seiner Bank Wechsel zur Diskontierung übersendet, für den Fall der Ablehnung der Diskontierung seitens der Bank ohne weiteres mit einer Verpfändung der Wechsel gemäß den Geschäftsbedingungen der Bank einverstanden ist, sofern er nicht bei der Hingabe der Wechsel einen anderen Willen zu erkennen gibt.

Dieser Auffassung kann der erkennende Senat nicht beitreten. In der Uebersendung von Wechseln an eine Bank zum Diskontieren liegt ein Angebot zum Abschluß eines Wechselbegebungsvertrages unter der Bedingung, daß die Bank zum Diskontieren des Wechsels bereit ist. Der hierbei ganz klar zum Ausdruck gekommene Wille des Bankkunden geht hiernach in einem solchen Fall dahin, daß die Bank durch die Begebung nur dann Eigentümerin des indossierten Wechsels werden soll, wenn sie dem Bankkunden die Diskontsumme zur Verfügung stellt, und daß bei Ablehnung der Diskontierung kein Begebungsvertrag abgeschlossen, der Wechsel vielmehr an den Indossanten wieder zurückgegeben werden soll. Es

---

[1]) Die in obigem Urteil dargelegte nachteilige Folge tritt nicht ein, wenn in den Geschäftsbedingungen allgemein vereinbart ist, daß Wechsel, deren Diskontierung nicht zustande kommt, der Bank zum Inkasso verbleiben sollen. Eine entsprechende Bestimmung wird in die Allgem. Geschäftsbedingungen einzuschalten sein.

liegt hier also ein typischer Fall vor, wo — was ja auch der Berufungsrichter mit Recht für zulässig erachtet — die Geschäftsbedingungen außer Kraft gesetzt werden und jedenfalls nicht auf Grund der Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht gemäß BGB. § 1292 zur Entstehung gelangt. Der Bankkunde erklärt eben, daß bei Nichtdiskontierung die Bank mangels Zustandekommens eines Begebungsvertrages die Wechsel zurückgeben soll. Wenn die Bank die Rückgabe, gestützt auf ihre Geschäftsbedingungen, obwohl dieselben vom Bankkunden für diesen Fall außer Kraft gesetzt worden und die Wechsel mit diesen Bedingungen der Bank ausgeantwortet sind, verweigern würde, so läge hierin ein grober Verstoß der Bank gegen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und ein offenbarer grober Mißbrauch des vom Bankkunden der Bank entgegengebrachten Vertrauens. — Möglich und durchaus zulässig ist zwar, daß die Bank ihrerseits dem Bankkunden unter Hinweis auf ihre von ihm angenommenen Geschäftsbedingungen den Vertragsantrag macht, ob er ihr den Wechsel als Pfand belassen wolle; ein Pfandrecht aber entsteht in diesem Falle erst mit der Annahme des Vertrags a n t r a g e s der Bank seitens des Kunden. — Eine solche Annahme kann gegebenenfalls auch stillschweigend erfolgen und aus den gesamten Umständen gefolgert werden; denn für sogenannte stillschweigende Willenserklärungen gilt der Grundsatz, daß der Betreffende sich gefallen lassen muß, daß sein Verhalten vom andern Teil so beurteilt werden darf, wie es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gedeutet werden muß. Es fragt sich jedoch, ob in der Berufung der Bank auf ihre Geschäftsbedingungen und in der Tatsache, daß der Bankkunde trotz Ablehnung der Diskontierung der Wechsel seitens der Bank dieselben nicht zurückverlangt, sondern bei ihr beläßt, eine derartige stillschweigende Willenserklärung des Bankkunden zu erblicken ist. Auch das muß verneint werden. Der erkennende Senat hat bereits im Urteil vom 13. November 1925, II 394/25 (S e u f f. Arch. Bd. 80 Nr. 47), ausgeführt, daß in der Untätigkeit des Indossanten nicht unter allen Umständen ein stillschweigendes Einverständnis mit der Verpfändung zu erblicken sei, insbesondere dann nicht, wenn dem Indossanten tatsächlich nur an der Erlangung baren Geldes und keineswegs an der Verpfändung des Wechsels gelegen gewesen und die Rückforderung des Wechsels nur deshalb unterblieben ist, weil er die Bank auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen zu ihrem Vorgehen für befugt gehalten und sich lediglich dem „Zwange gefügt hatte" (vgl. hierzu das der Entscheidung des Reichsgerichts zu Grunde liegende Urteil des Oberlandesgerichts München vom 20. März 1925, L 72/251, in LZ. Bd. 25 S. 884).

Wenn daher nicht noch sonstige Umstände hervortreten, kann aus der Untätigkeit des Indossanten allein nicht gefolgert werden, daß er sich nach Ablehnung der Diskontierung mit dem Abschluß eines Begebungsvertrages zwecks Verpfändung des Wechsels gemäß BGB. § 1292 einverstanden erklärt hat und erst recht nicht vermag das Vorhandensein derartiger Geschäftsbedingungen den Vertragsantrag der Bank, die Wechsel ihr zu Pfandzwecken gemäß BGB. § 1292 zu belassen, zu ersetzen. Es besteht keinerlei Vermutung, wie sie der Berufungsrichter annimmt; vielmehr trifft die Bank die Beweislast für das Zustandekommen des Begebungsvertrages zu Pfandzwecken. Das entspricht auch der herrschenden Meinung (vgl. Komm. d. RGR. 6. Aufl. § 1292 Anm. 1a E. S. 755; S t a u d i n g e r 13. Aufl. § 1292 Anm. 5).

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 169 RAO.

D a s F i n a n z a m t d a r f e i n e A u s k u n f t ü b e r d e n E r w e r b v o n A k t i e n n i c h t b l o ß d e s h a l b f o r d e r n , w e i l d i e G e s e l l s c h a f t , n a c h d e r e n A k t i e n g e f r a g t w i r d , a u c h G r u n d s t ü c k e b e s i t z t u n d **m ö g l i c h e r w e i s e** G r u n d e r w e r b s t e u e r f ä l l i g g e w o r d e n i s t.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 6. November 1929 — II A 576. 29 —; abgedr. im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 21 vom 25. Januar 1930.

Die Steuerbehörde hatte den Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf §§ 168, 169, 177, 204 der Reichsabgabenordnung und § 15 der Wertzuwachssteuerordnung der Stadt Berlin vom 11. April 1924 um eine Auskunft darüber ersucht, wann, von wem, wieviel und zu welchen Preisen er Aktien einer Aktiengesellschaft erworben oder veräußert habe und, soweit die von ihm in den Generalversammlungen der Gesellschaft vertretenen Aktien nicht sein Eigentum gewesen seien, wem die Aktien rechtmäßig gehört hätten. Darauf hat der Beschwerdeführer bei der Steuerbehörde zunächst um eine nähere Aufklärung darüber gebeten, um welche Grunderwerb- und Wertzuwachssteuersache es sich handle und auf Grund welchen steuerpflichtigen Rechtsvorgangs Auskunft verlangt werde. Darauf hat die Steuerbehörde erwidert, daß der Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Aktiengesellschaft wegen des ihr gehörenden Grundstücks grunderwerbsteuerpflichtig sein könne, weil zum Gegenstand des Unternehmens auch der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken gehöre. Bei der Anfrage der Steuerbehörde handle es sich um die Veranlagung aus Anlaß der vom Beschwerdeführer erworbenen oder veräußerten Aktien. Zur Erteilung der Auskunft sei nach § 169 der Reichsabgabenordnung jeder verpflichtet, bei dem nach dem Ermessen der Steuerbehörde die Möglichkeit einer Steuerpflicht gegeben sei. Zum Schluß des Schreibens erneuert die Steuerbehörde ihr Ersuchen um Beantwortung ihres Schreibens innerhalb acht Tagen. Darauf hat der Beschwerdeführer Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde wurde vom Präsidenten des Landesfinanzamts verworfen. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Möglichkeit einer Steuerpflicht, die die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auskunftsforderung ist, könnte nur entweder auf § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes und § 5 der Reichsabgabenordnung oder auf § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes und § 5 der Reichsabgabenordnung gestützt werden. Die erste Möglichkeit besteht nicht, da die Aktiengesellschaft keine Grundstücksgesellschaft, sondern eine Erwerbsgesellschaft ist, deren Vermögen in erheblichem Umfang noch aus anderen Vermögensgegenständen besteht und schon deshalb die Uebertragung von Aktien nicht irgendwie der Uebertragung des Eigentums an dem zum Vermögen gehörenden Grundstück gleichgestellt werden kann. Die Vorentscheidung selbst hat sich denn auch schließlich nicht mehr auf § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes und § 5 der Reichsabgabenordnung gestützt. Aber auch die Möglichkeit einer Umgehung des § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 der Reichsabgabenordnung kann die Anfrage nicht rechtfertigen. Eine solche Umgehung läßt sich nur so denken, daß die Vereinigung aller Anteile in einer Hand dadurch verdeckt wird, daß ein anderer einen Teil der Anteile als Treuhänder für den erwirbt, der die übrigen Anteile in Besitz hat. Soll die Anfrage dazu dienen, diesen anderen zu ermitteln, so ist die Anfrage nach § 177 der Reichsabgabenordnung nicht zulässig, da diese Vorschrift nicht dazu benutzt werden darf, der Steuerstelle noch unbekannte Steuerfälle, für die sie keinen Anhalt hat, aufzudecken. Weder die Steuerbehörde nimmt auf § 177 Bezug, noch stützt die Vorentscheidung ihre sachlichen Ausführungen auf diese Vorschrift. Soll aber die Anfrage auf die Möglichkeit gestützt werden, daß alle Anteile wirtschaftlich in der Hand des Beschwerdeführers vereinigt sind, so kann hierüber die Beantwortung der Fragen keine Auskunft geben, da sie nur erkennen lassen würde, welche Aktien der Beschwerdeführer auf seinen Namen erworben hat, nicht aber, welche Aktien andere auf ihren Namen, aber für den Beschwerdeführer erworben haben. Solle die Möglichkeit einer Steuerpflicht aber darin gefunden werden, daß der Beschwerdeführer diese Aktien an eine dritte Hand veräußert hat, so würde dieser Voraussetzung ein Rechtsirrtum unterliegen, da nach dem Urteil des Senats vom 15. Februar 1929, II A 18/29, die Veräußerer von Geschäftsanteilen überhaupt nicht zur Steuer aus § 3 herangezogen werden können. Von alledem abgesehen, müssen bei einem gewerblichen Unternehmen, das zufällig ein Grundstück besitzt, noch besondere Tatsachen vorliegen, die den Verdacht nahelegen, es könnte eine Verschleierung der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand vorliegen. Dazu genügt nicht, daß in den Satzungen unter den Aufgaben der Gesellschaft auch der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken aufgeführt ist, da sich dies regelmäßig nur auf die Ermächtigung der Gesellschaft, für Zwecke ihres wirtschaftlichen Betriebs Grundstücke zu erwerben und zu verwalten, beziehen wird. Hiernach waren die Vorentscheidung und die beiden Verfügungen der Steuerbehörde ersatzlos aufzuheben.

2. Zu § 13 EinkStG.

H a t e i n e B i l a n z d e r V e r a n l a g u n g z u g r u n d e g e l e g e n , s o k a n n r e g e l m ä ß i g i h r e B e r i c h t i g u n g f ü r d i e V e r a n l a g u n g d e s n ä c h s t e n J a h r e s n i c h t v e r l a n g t w e r d e n . K o m m t j e d o c h e i n e N e u v e r a n l a g u n g f ü r d a s e r s t e J a h r i n F r a g e , s o i s t d i e S t e u e r b z w . d e r G e w i n n f ü r d a s z w e i t e J a h r n u r v o r l ä u f i g f e s t z u s e t z e n .

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. Oktober 1929 — VI. A. 1622/29 —; abgedr. „Erlaß und Entscheidung" Heft 1 Januar 1930.

Die Pflichtige hatte ihre Warenvorräte in der Endbilanz 1926 mit 20 763 RM bewertet und dementsprechend war ihr Gewinn 1926 festgestellt. Bei der Veranlagung 1927 berichtigte sie diese Bewertung dahin, daß 90 801 RM einzusetzen gewesen seien und verlangte Festsetzung ihres Gewinns 1927 unter Berücksichtigung eines entsprechend höheren Anfangsvermögens. Das Finanzgericht entsprach ihrem Antrag unter der tatsächlichen Feststellung, daß die Warenbewertung mit 20 763 RM unzulässig gewesen sei. Die Rechtsbeschwerde des FA. ist begründet. Das Finanzgericht kann sich allerdings auf die Entscheidung des 1. Senats des RFH. vom 8. Januar 1928 I A 796/28 stützen. Auch bei der einheitlichen Gewinnfeststellung kann man sagen, festgestellt werde nur der Gewinn als solcher; wenn er sich auch aus der Formel: Endvermögen weniger vorjähriges Endvermögen ergäbe, so seien die Zahlenbeträge für die beiden Endvermögen nur Gründe für die Höhe des Gewinns, würden aber nicht von der Feststellung des Gewinns mitergriffen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob in den Worten des § 13 EStG. (Ueberschuß des Betriebsvermögens über) „das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat" eine gewisse Rechtskraft der bei der Berechnung des Einkommens bzw. Gewinns zugrunde gelegten Höhe des Endvermögens eingeführt werden sollte oder nicht. Denn der Senat gelangt von beiden Ausgangspunkten im vorliegenden Falle zu demselben Ergebnis. Geht man von der Einführung einer gewissen Rechtskraft aus und nimmt man an, daß im § 13 der Grundsatz der allgemeinen Bilanzkontinuität oder der Bilanzidentität ausgesprochen sei dergestalt, daß die Endbilanz eines Geschäftsjahres als Anfangsbilanz des nächsten anzusehen sei, so muß anerkannt werden, daß der Grundsatz der Bilanzidentität Ausnahmen zuläßt, die aus dem Zweck dieses Grundsatzes folgen. Die Bilanzidentität soll die Endbilanz eines Geschäftsjahres zweischneidig machen, Vorteile und Nachteile, die durch eine niedrigere und höhere Bewertung für das abgelaufene Geschäftsjahr erlangt sind, sollen sich bei der nächsten Veranlagung oder einer folgenden im entgegengesetzten Sinne auswirken. Es soll dadurch sowohl das Interesse des Steuerpflichtigen wie der Steuerverwaltung an der genauen Feststellung des Endvermögens verringert werden. Was der Steuerpflichtige in einem Jahre erspart, muß er in einem folgenden nachholen, was der Steuerverwaltung in einem Jahre entgeht, kommt ihr in späteren zu. Es ist im Einzelfall mit Rücksicht auf die verschiedenen Steuersätze fraglich, ob der spätere Nachteil nicht weit höher ist als der jetzige Vorteil. Aus dieser Erwägung heraus hat der Senat Ausnahmen von dem Grundsatz der Bilanzidentität zugelassen, nämlich soweit sich die Unrichtigkeiten bei der Feststellung des früheren Einkommens nicht ausgewirkt hatten, und zwar zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es bestand auch sonst keine Veranlassung, hier von dem Grundsatz der Bilanzidentität eine Ausnahme zu machen. Indessen ist zu beachten, daß eine Neuveranlagung der Einkommensteuer des Vorjahres ohne weiteres die Aenderung der Anfangsbilanz herbeiführen würde, und da im vorliegenden Falle mit einer Neuveranlagung des Vorjahres zu rechnen ist, kann die Steuer für dieses Jahr nur vorläufig festgesetzt werden; denn ob eine nach rechtskräftiger Festsetzung der Steuer für dieses Jahr erfolgte Neuveranlagung für das Vorjahr irgendwie berücksichtigt werden könnte, ist mindestens zweifelhaft, da keine ausdrücklichen Vorschriften hierüber vorhanden sind. Bei der vorläufigen Festsetzung der Steuer kann natürlich der nach Ansicht des Finanzgerichts wahrscheinliche Ausgang bezüglich der Neuveranlagung berücksichtigt werden. Daß es sich im vorliegenden Falle um eine einheitliche Gewinnfeststellung handelt, macht keinen Unterschied.

Geht man von dem Satze aus, die Gründe einer Veranlagung würden nicht rechtskräftig, daher sei die Endbilanz des Vorjahres zu berichtigen, soweit sie unrichtig sei, so hält der Senat auch die vollständige Durchführung dieses Satzes für ausgeschlossen. Es ist unmöglich, daß das Gesetz dem Steuerpflichtigen oder dem Finanzamt gestatten wollte, das, wofür sie in dem einen Jahr mit Erfolg gefochten haben, im nächsten Jahre zu bekämpfen. Im ersten Jahre behauptet der Steuerpflichtige, er dürfe ein Aktivum um 20 000 RM niedriger oder ein Passivum um 20 000 RM höher bewerten als das FA. meine. Soll er, wenn er damit durchdringt, im nächsten Jahre behaupten können, das FA. habe früher doch recht gehabt, und das FA. damit zwingen, seinen eigenen früheren Standpunkt zu bekämpfen? Oder soll das FA., wenn es gesiegt hatte, im nächsten Jahre behaupten können, die vom FA. durchgesetzte Bewertung sei unzulässig gewesen? Es kann leicht sein, daß sich FA. oder Steuerpflichtiger für ihren neuen Standpunkt auf die zur Zeit der zweiten Veranlagung herrschende Meinung berufen können oder daß er gar auch der herrschenden Meinung zur Zeit der ersten Veranlagung entspricht. Ein derartiger Wechsel des Standpunktes kann nicht zugelassen werden, und man gelangt so zu dem Satze, daß der Steuerpflichtige und das FA. an das, was sie bei der vorjährigen Veranlagung als richtig verfochten haben, gebunden sind. Das wird besonders für Bewertungen und die Bemessung von Abnutzungsabsetzungen gelten. Aber natürlich kann man nicht verlangen, daß der Steuerpflichtige bei nachträglicher Aenderung der vorjährigen Veranlagung nicht geltend machen dürfe, sie sei zutreffend. So gelangt man auch von dem Satze, die Gründe einer Veranlagung würden nicht rechtskräftig, im vorliegenden Falle zu demselben Ergebnis, daß der Gewinn der Gesellschaft nur vorläufig festzustellen ist.

3. Zu § 11 Nr. 2 KörpStG.

Eine Kreditgenossenschaft genießt Steuerbefreiung nur bezüglich der von ihr eingerichteten Sparkasse und mit den Einkünften aus dem eigentlichen Sparkassenverkehr.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19. November 1929 — I Aa 439. 29 —; abgedr. in Reichssteuerblatt 1930, Seite 43[1]).

Die beschwerdeführende Kreditgenossenschaft ist in ihren sämtlichen Einkünften zur Körperschaftsteuer herangezogen. Das Finanzgericht hat eine Freistellung der Einkünfte aus sparkasseneigenen Geschäften nach § 11 Nr. 2 KStG. abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin keine mit eigener Vermögensverwaltung und einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Sparkasse unterhalte.

Die Rechtsbeschwerde, die nur den zweiten Teil der Vorentscheidung angreift, ist unbegründet.

Nach § 11 Nr. 2 KStG. bleibt bei der Ermittlung des Einkommens bei den Sparkassen der Genossenschaften derjenige Teil der Einkünfte außer Ansatz, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt (mit Ausnahme der in § 83 EStG. bezeichneten Kapitalerträge). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, daß alle Kreditgenossenschaften sich als „Sparkassen der Genossenschaften" schlechthin darstellten. Zwischen einer Kreditgenossenschaft, die zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses Spargelder von Nichtmitgliedern entgegennimmt, und einer Sparkasse besteht jedoch der grundsätzliche Unterschied, daß die Sparkasse dem Sparer dienen soll, die Kreditgenossenschaft dagegen ihren kreditbedürftigen Genossen. Zwar sollen die Sparkassen auch den Real- und den Personalkredit pflegen (vgl. Entsch. des RFH. vom 25. Oktober 1926 — Gr. S. D 1/26 — Bd. 19 S. 359). Aber damit ist der Kredit der Allgemeinheit gemeint, und die Kreditaufgabe der öffentlichen Sparkasse darf den „Dienst am Sparer" nicht beeinträchtigen. Eine Genossenschaft würde jedoch gegen das Gesetz (§ 1 GenossenschG.) und gegen ihre ganze Zweckbestimmung handeln, wenn sie den Spareinlegern mehr Vorteile zukommen ließe, als unbedingt nötig ist. Die Kreditgenossenschaft soll eben nur für ihre Genossen sorgen; der Spareinleger darf ihr lediglich Mittel zum Zwecke sein.

Hiernach können nach § 11 Nr. 2 KStG. nicht die Kreditgenossenschaften als solche, sondern nur die von ihnen eingerichteten Sparkassen mit den Einkünften aus dem eigentlichen Sparkassenverkehre befreit werden. Die Sparkasse muß sich als eine besondere Einrichtung aus dem Gesamtbetriebe der Genossenschaft herausheben, und zwar so herausheben, daß festgestellt werden kann, welche bestimmten Einkünfte zum Sparkassenbetriebe gehören. Denn die Einkünfte müssen daraufhin nachgeprüft werden können, ob sie auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfallen, wie er in der Sparkassenverordnung vom 22. März 1928 und der Kreditsicherungsverordnung vom 4. Mai 1928 gekennzeichnet ist. Die Vorentscheidung hat darum mit gutem Grunde verlangt, daß es sich auch bei einer Sparkasse einer Genossenschaft um ein Gebilde von einer gewissen Selbständigkeit handeln muß, die auch eine verwaltungsmäßige Trennung der Gelder von dem übrigen Vermögen der Genossenschaft bedingt. Ist eine solche Trennung nicht durchgeführt, dann läßt sich eben nicht nachprüfen, in welcher Weise gerade die Spargelder angelegt sind.

Wenn der Senat nach dem Gesetzeswortlaut eine getrennte Verwaltung zur Voraussetzung einer Anerkennung von Sparkassen der Genossenschaften macht, so setzt er sich damit nicht in Widerspruch zu seiner eigenen Entscheidung in Bd. 24 S. 251 und auch nicht zu dem, die Rechtsmittelbehörden übrigens nicht bindenden Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 4. Mai 1928, IIIe 6900. Das Urteil Bd. 24 S. 251 beschäftigt

[1]) Vgl. auch die RFin.-E. v. 4. Juni 1929, Bank-Archiv XXIX S. 151.

sich in seinen Gründen nicht mit dem Problem, wie die sparkassenfremden von den sparkasseneigenen Geschäften zu sondern sind. Der Tatbestand oder doch die für den Reichsfinanzhof durch § 267 AO. gegebene prozessuale Lage wird — so ist aus der Urteilsfassung zu schließen — zugunsten der damaligen Beschwerdeführerin die Annahme zugelassen haben, entweder alle Sparkassengelder seien durch eine besondere Maßnahme im Sinne der Kreditsicherungsverordnung hinreichend sichergestellt oder die damalige Beschwerdeführerin habe sich sogar mit allen ihren Geschäften innerhalb des eigentlichen Sparkassenverkehrs gehalten. Jedenfalls nötigt das Urteil Bd. 24 S. 251, das zu dem jetzt interessierenden Problem keine ausdrückliche Stellung genommen hat, nicht etwa dazu, den Großen Senat anzurufen. Der Reichsminister der Finanzen verbreitet sich im vorletzten Absatz seines Erlasses vom 4. Mai 1928 darüber, wie es zu halten sei, wenn keine getrennte Buchführung für die sparkasseneigenen und die sparkassenfremden Geschäfte besteht. Das ist etwas anderes als das, was die Beschwerdeführerin aus dem Erlasse herausgelesen hat, wenn sie meint, daß der Reichsminister der Finanzen für die ganze Sparkasse keine vom übrigen Genossenschaftsbetriebe getrennte Buchführung verlangt.

Da die Beschwerdeführerin nach den vorstehenden Darlegungen keine Sparkasse im Sinne des § 11 Nr. 2 KStG. besitzt, kann sie auch eine Befreiung von Einkünften nach dieser Vorschrift nicht in Anspruch nehmen.

4. Zu §§ 5, 6 WechselStG.

Die Berufung auf einen Handelsbrauch des Inhalts, daß die Bank die ihr von einer mit ihr in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Firma übergebenen Wechsel zu versteuern hat, befreit die Firma nicht von der Verpflichtung, den Wechsel zu versteuern.

Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Juli 1929 — 4. S. 87. 29 —.

Die Revision ist nicht begründet.

Das angefochtene Urteil legt rechtlich bedenkenfrei dar, daß die Berufung auf einen Handelsbrauch des Inhalts, daß in Fällen wie den vorliegenden die Bank die ihr von einer mit ihr in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Aktiengesellschaft übergebenen Wechsel zu versteuern hat, den Angeklagten als Vorstandsmitglied der X. A.G. in Y. nicht von Strafe befreien kann. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler festgestellt, daß ein Handelsbrauch dieses Inhalts nicht besteht und, wenn der Angeklagte das Bestehen eines solchen Brauchs irrigerweise angenommen hat, sein Irrtum hierüber nicht unverschuldet im Sinne des § 358 der Reichsabgabenordnung gewesen ist. Diese Folgerungen des Vorderrichters entsprechen völlig den im Urteil des erkennenden Senats vom 14. Januar 1929[1]) aufgestellten Gesichtspunkten. Sie sind aber auch insoweit nicht zu beanstanden, als auch der Umstand, daß der Angeklagte vornehmlich den technischen Außendienst der Aktiengesellschaft versah, an seiner Pflicht, das Bestehen eines Handelsbrauchs nachzuprüfen, nichts ändern kann. Das Vorderurteil hat hierzu festgestellt, daß die Finanzierungsgeschäfte der Gesellschaft unter der beratenden Mitwirkung des Angeklagten zustande gekommen sind. Es kommt hinzu, daß, wie aus dem Akteninhalt hervorgeht, die X. A.G. in Y. außer dem Beklagten nur noch einen Direktor hatte, der ebenfalls nicht Kaufmann, vielmehr Architekt war. Die etwaige Vorstellung des Angeklagten, er sei als technischer Direktor für die Erfüllung der in § 84 der Reichsabgabenordnung den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person auferlegten steuerlichen Verpflichtungen der Aktiengesellschaft strafrechtlich überhaupt nicht verantwortlich, würde, wie der Tatrichter rechtlich einwandfrei annimmt, als nicht unverschuldeter Irrtum ebenfalls unbeachtlich sein (Reichsabgabenordnung § 358).

Der Hinweis der Revision auf die bereits früher aufgestellte Behauptung, daß die Aktiengesellschaft das Bankhaus Z. allgemein mit der Versteuerung der hingegebenen Wechsel beauftragt habe, scheitert an der ausdrücklichen, die Revisionsinstanz nach § 337 StPO. bindenden Feststellung des angefochtenen Urteils, daß ein solcher allgemeiner Auftrag nicht erteilt war. Die in der Verhandlung vor dem Senat von dem Verteidiger des Angeklagten mündlich vorgetragene Behauptung, daß gerade bei der Hingabe der beiden in Frage kommenden Wechsel die Bank besonders mit der Versteuerung beauftragt worden sei, steht mit den die Erteilung solcher besonderen Aufträge verneinenden Feststellungen des Urteils gleichfalls in Widerspruch und ist schon deshalb unbeachtlich. Daß ein Beweisantrag nach dieser Richtung gestellt worden wäre, ergibt weder das Urteil noch die Sitzungsniederschrift.

Im übrigen würde auch die Erteilung eines allgemeinen oder besonderen Auftrags die strafrechtliche Haftung des Angeklagten, die nach § 5 und 6 des Wechselsteuergesetzes im Augenblick der Aushändigung der unversteuerten Akzepte entstanden ist, nicht beseitigen können. Aus diesem Grunde würde ein tatsächlicher Irrtum, daß ein solcher Auftrag erteilt sei, gänzlich unerheblich sein. Die etwaige Annahme des Angeklagten, daß er sich durch solche Aufträge von seiner eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien könne, würde auf dem Boden der vom Tatrichter hinsichtlich der irrtümlichen Annahme eines Handelsbrauchs getroffenen Feststellungen gleichfalls als unbeachtlicher, weil nicht unverschuldeter Strafrechtsirrtum erscheinen. Denkbar wäre allerdings, daß ein Steuerpflichtiger unter Aufbietung aller erforderlichen Kontrollmaßnahmen der Bank die Akzepte zur sofortigen unmittelbaren Versteuerung übergibt und daß trotzdem die Versteuerung unterbleibt. Es wäre dann der Akt der Aushändigung der Wechsel erst im Augenblicke der erfolgten Versteuerung als abgeschlossen zu betrachten. In diesem Falle würde es sich nicht um einen Auftrag, sondern um eine vom Verpflichteten beabsichtigte eigene Versteuerung, gleichsam mit verlängerter Hand, handeln. Welche strafrechtlichen Wirkungen die Unterlassung der Versteuerung in einem solchen Falle haben würde, kann auf sich beruhen, weil der Sachverhalt des Urteils keinerlei Anhalt dafür gibt, daß der Angeklagte mit einem solchen unmittelbar, gewissermaßen unter seinen Augen auszuführenden Verlangen an die Bank herangetreten wäre.

Da auch im übrigen der Tatbestand der Steuergefährdung schlüssig und rechtlich einwandfrei vom Landgericht festgestellt ist, war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen.

[1]) Abgedruckt Bank-Archiv XXVIII S. 413.

Statistik.

Die amerikanischen Arbeiterbanken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quelle: The Labor Banking Movement in the United States, Princeton University 1929.

Wie in einzelnen europäischen Ländern, so hat auch in den Vereinigten Staaten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den letzten zehn Jahren sogenannte Arbeiterbanken entstehen lassen, also Kreditinstitute, die in maßgebender Weise aus Mitteln gewerkschaftlicher Verbände und der ihnen angeschlossenen Kreise errichtet wurden. Die Erfahrungen, die die amerikanische Arbeiterbankbewegung zeitigte, sind nicht minder lehrreich als Erfahrungen, die mit ähnlichen klassen- oder berufsgebundenen Gründungen in anderen Ländern gemacht werden mußten. Sie zeigen, daß die Gesetze wirtschaftlicher Vernunft nicht ohne Nachteil für die Beteiligten mißachtet werden können.

Zahlenmäßige Entwicklung.

Die erste Arbeiterbank wurde in den Vereinigten Staaten im Mai 1920 begründet. Sechs Jahre später sind es 36 Kreditinstitute, die von Gewerkschaften und den ihnen angeschlossenen Mitgliedern kontrolliert werden. Das ist zugleich die Höchstzahl der jemals zur gleichen Zeit betriebenen Institute. Im Juli 1929 werden nur noch 22 Arbeiterbanken gezählt, von denen seitdem aller Wahrscheinlichkeit weitere vier Institute aus der Kontrolle von Arbeitnehmergruppen in den Besitz außenstehender Kreise übergegangen sind. Von den insgesamt jemals errichteten 39 Arbeiterbanken sind demnach nur 18 Banken, also weniger als die Hälfte, im Gewerkschaftsbesitz verblieben.

Die charakteristischen Züge dieser Entwicklung weisen die folgenden Schaubilder und Tabellen aus.

Der Aufbau der Bewegung.

Tabelle I gibt einen Ueberblick über die Gewerkschaftsgruppen, die in der Arbeiterbankbewegung beteiligt sind oder waren, sowie über die örtliche Verteilung der errichteten und der weiterbestehenden Banken. Zur größeren Veranschaulichung dient Schaubild 1.

Es zeigt sich, daß die 39 jemals errichteten Banken auf 9 verschiedene und die 22 als weiterbestehend verzeichneten Banken auf 8 verschiedene Gewerkschaftsgruppen entfallen. Von diesen haben 2 Gruppen, nämlich die „American Federation of Labor", der Spitzenverband der Gewerkschaftsbewegung,

Schaubild 1: Oertliche Verteilung der Banken.

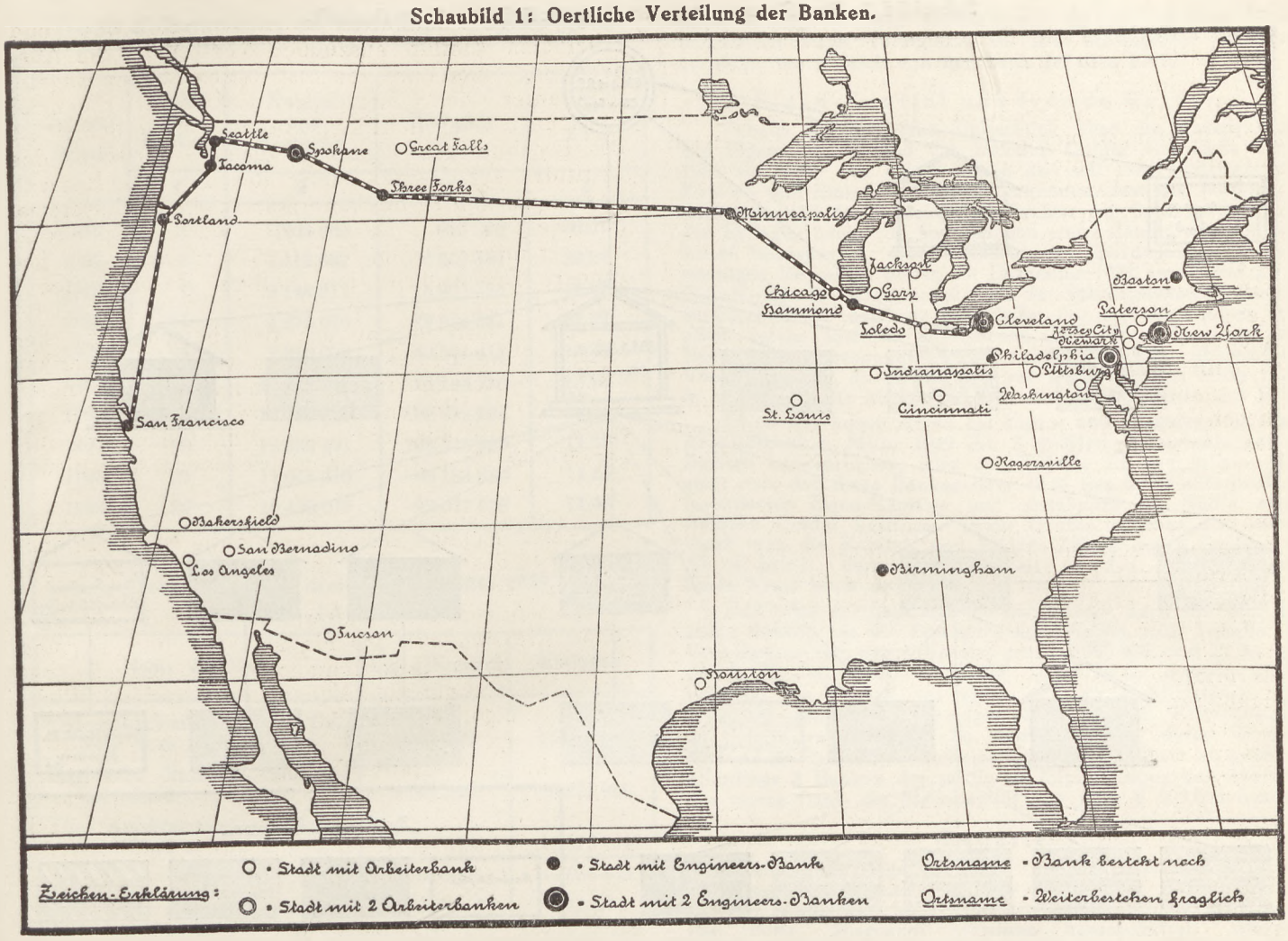

Tabelle I: Kontrollierende Gewerkschaften.

Kontrollierende Gewerkschaft	Errichtete Banken		Weiterbestehende Banken	
	Zahl	Ort	Zahl	Ort
Amalgamated Clothing Workers	3	Chicago, New York, Philadelphia	2	Chicago, New York
American Federation of Labor einschl. verschiedener zentraler und lokaler Gewerkschaftsgruppen	15	Bakersfield, Gary, Great Falls, Houston, Indianapolis, Jackson, Jersey City, Los Angeles, Newark, New York, Paterson, Philadelphia, Pittsburgh, San Bernardino, Tucson	8	Gary, Great Falls, Indianapolis, Jackson, Jersey City, Newark, New York, Paterson
American Flint Glass Workers' Union	1	Toledo	1	Toledo
Brotherhood of Locomotive Engineers	15	Birmingham, Boston, Cleveland (2), Hammond, Minneapolis, New York (2), Portland, San Francisco, Seattle, Spokane (2), Tacoma, Three Forks	3	Boston[1]), Cleveland, Minneapolis[1])
			2	Hammond[2]), Three Forks[2])
			2	Portland[3]), Tacoma[3])
Brotherhood of Railway Clerks	1	Cincinnati	1	Cincinnati
International Association of Machinists	1	Washington	1	Washington
International Ladies' Garment Workers' Union	1	New York	—	—
International Printing Pressmen's and Assistants' Union	1	Rogersville	1	Rogersville
Order of Railroad Telegraphers	1	St. Louis	1	St. Louis
	39		22	

[1]) Weiterbestand fraglich. [2]) Kontrolle an andere Gewerkschaftsgruppen übergegangen.
[3]) Effektive Kontrolle bei fremdem Investment-Trust; tatsächl. Uebergang bevorstehend oder erfolgt.

Schaubild 2: Das Finanzsystem der Lokomotivführer-Gewerkschaft.

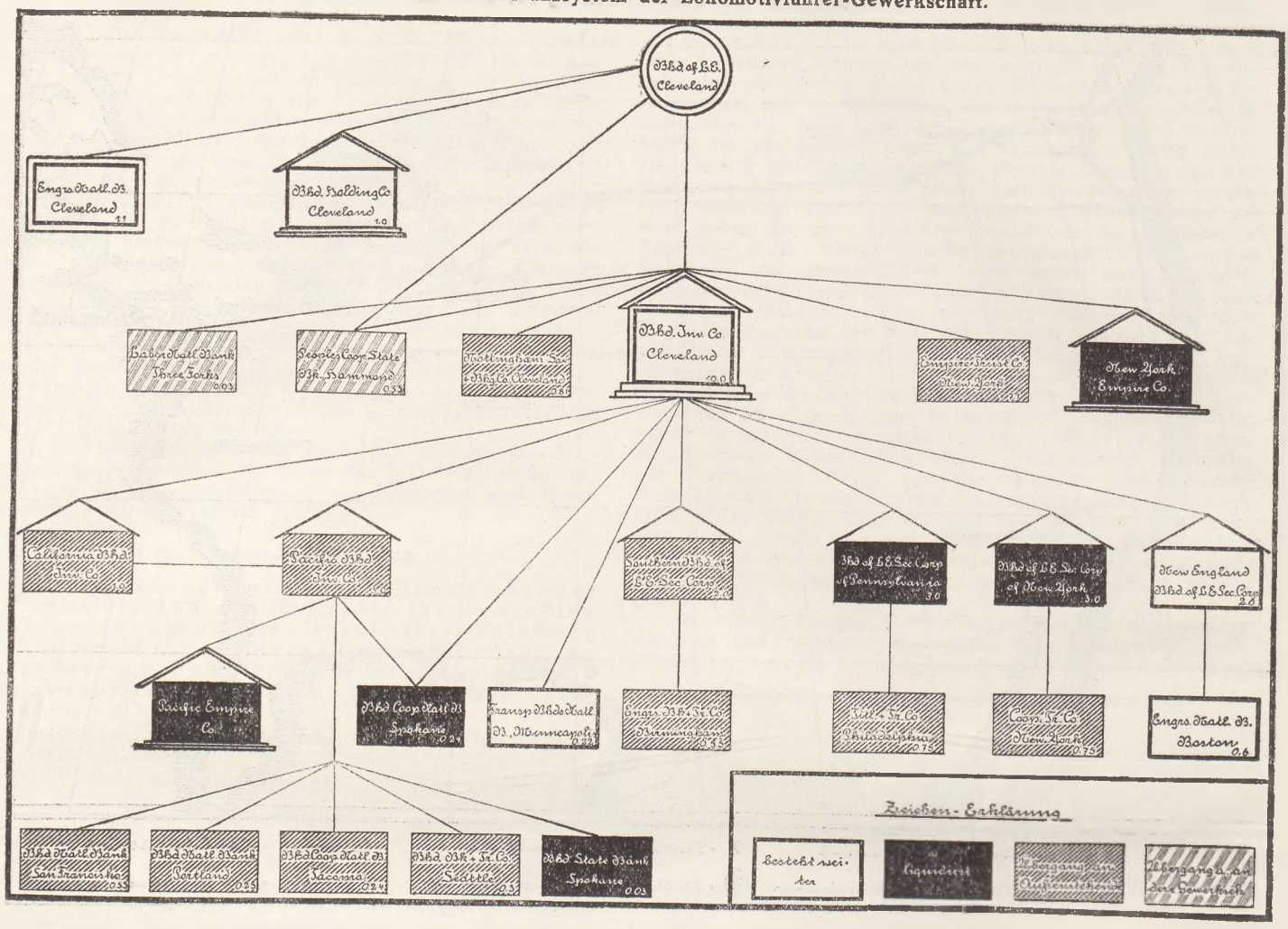

einschließlich verschiedener zentraler und lokaler Gewerkschaftsgruppen und die „Brotherhood of Locomotive Engineers", die Gewerkschaft der Lokomotivführer, je 15 Banken besessen. Von den übrigen 9 Banken waren 3 Banken im Besitz der „Amalgamated Clothing Workers", der Gewerkschaft der Bekleidungsindustrie, während die restlichen 6 Banken auf je eine Gewerkschaftsgruppe entfallen. Die kontrollierenden Anteilseigner dieser Banken sind die Flintglasarbeiter, das Büropersonal der Eisenbahnen, die Maschinisten, die Gewerkschaft des Damenbekleidungsgewerbes, die Drucker und die Eisenbahn-Telegraphisten. Erwähnt sei, daß Gruppen von Eisenbahner-Gewerkschaften, die in der Bewegung eine so bedeutende Rolle gespielt haben, auch an einigen der von verschiedenen örtlichen Gewerkschaften errichteten Banken maßgebend beteiligt waren, so an den Banken in Tucson, San Bernardino, Bakersfield und Great Falls im Süd- und Nordwesten des Landes sowie an den Banken in Jackson und Pittsburgh. Wie Schaubild 1 erkennen läßt, hat sich die Gründungstätigkeit der Lokomotivführer-Gewerkschaft vor allem längs der Bahnlinie entwickelt, die den Nordosten mit dem Nordwesten des Landes verbindet. Darüber hinaus hat die Lokomotivführer-Gesellschaft, die der gesamten Bewegung den entscheidenden Antrieb verlieh, die Gründung verschiedener anderer Banken angeregt oder gefördert.

Wie weitreichend die Pläne dieser Gewerkschaft waren, macht Schaubild 2 deutlich, das den Aufbau des von den „Engineers" entwickelten Finanzsystems zeigt. Nachdem die Gewerkschaft den kontrollierenden Besitz über eine Reihe von Banken erworben hatte, ging sie Anfang 1923 dazu über, ihre weitere Expansionspolitik durch Errichtung zunächst einer zentralen Investment-Gesellschaft in Cleveland, dem Hauptsitz der Gewerkschaft, zu fördern, aus der dann in den folgenden Jahren eine ganze Reihe regionaler Investment-Gesellschaften hervorgingen. Diese im Schaubild als Dachgesellschaften gekennzeichneten Institute übernahmen in ihr Portefeuille die Aktienanteile der in ihrem Distrikt gelegenen Engineers-Banken, und zwar sowohl die Anteile an den bereits vorhandenen als auch an den neu hinzukommenden Banken. Daneben wurden noch besondere Holding- und Placierungs-Gesellschaften gegründet, so bereits 1921 in Cleveland, ferner in New York und an der pazifischen Küste. Die Verbindung mit New York als dem finanziellen Zentrum des Landes wurde weiterhin gefestigt durch Erwerb eines maßgebenden Aktienpakets der „Empire Trust Co.", eines repräsentativen Wallstreet-Hauses. Daneben faßten die Engineers am New Yorker Platze Fuß durch Errichtung einer Investment-Gesellschaft und einer eigenen, von dieser kontrollierten Bank. Besondere Bedeutung erlangte die pazifische Investment-Gesellschaft, die 1926 mit der kalifornischen Schwestergesellschaft vereinigt wurde und danach die Kontrolle über insgesamt 6 Banken besaß.

Der Zusammenbruch der Bewegung.

Die Größe des Zusammenbruchs dieses ganzen kunstvoll aufgebauten Finanzsystems wird aus dem Schaubild erkennbar. Hiernach sind nur noch 3 Banken bestehen geblieben. Aber auch der Weiterbestand der beiden Banken in Boston und Minneapolis ist, wie auch in Tabelle I bereits vermerkt wurde, durchaus in Frage gestellt, so daß der Gewerkschaft aller Wahrscheinlichkeit nach nur ihre erste Bankgründung, das übrigens zeitweilig auch durch Kreditoren-Run schwer gefährdete Stammhaus in Cleveland, verbleibt, das die zweitgrößte der insgesamt weiterbestehenden Arbeiterbanken ist.

Von den 15 Banken des Gewerkschaftsbundes und der verschiedenen zentralen und lokalen Gewerkschaftsgruppen sind 7 Banken teils zusammengebrochen, teils an Kreise außerhalb der Gewerkschaftsbewegung übergegangen. Zu den weiterbestehenden Banken gehört die „Federation Bank and Trust Co." in New York, die größte der insgesamt weiterbestehenden Arbeiterbanken. Von den 3 Banken der Gewerkschaft der Bekleidungsindustrie mußte das in Philadelphia eröffnete Institut bereits nach einem Jahr wieder schließen, da es keine befriedigende Tätigkeit zu entfalten vermochte. Von den beiden weiterbestehenden Banken dieser Gewerkschaft ist das Haus in New York die drittgrößte Arbeiterbank. Die Gewerkschaft des Damenbekleidungsgewerbes mußte

Tabelle II: Entwicklung der eigenen und fremden Mittel.
(in $)

Jahres-Mitte	Zahl der Banken	Kapital und Reserven	Einlagen	% 2 : 3
	1	2	3	4
1920	1	209 695	697 243	30,07
1921	3	1 413 087	6 345 863	22,27
1922	7	2 144 011	15 801 434	13,57
1923	14	4 270 678	32 930 541	12,97
1924	25	7 910 002	60 594 612	13,05
1925	29	10 242 218	85 143 783	12,03
1926	36	13 098 810	108 899 264	12,03
1927	33	12 362 481	108 548 389	11,39
1928	28	11 044 415	98 183 830	11,25
1929	22	10 495 079	92 077 098	11,40

Tabelle III: Die drei Größten Mitte 1929.
(in $)

Name der Bank	Eigen-Kapital	Einlagen
Federation Bank and Trust Co., New York	1 881 586	16 958 881
Engineers National Bank of Cleveland	1 357 810	16 923 800
The Amalgamated Bank of New York	1 137 172	11 673 794
Insgesamt . . .	4 376 568	45 556 475
in % aller Arbeiterbanken .	**41,70**	**49,48**

Tabelle IV: Gruppierung nach Höhe des Eigenkapitals.

Kapital und Reserven	Zahl der Banken		% 2 : 1
	gegründet	Mitte 1929	
	1	2	3
unter $ 200 000	14	6	43
$ 200 000—499 000	15	12	80
$ 500 000 und darüber	9	4	44

Tabelle V: Renditen-Entwicklung aller Arbeiterbanken.
(in $)

Jahres-Mitte	Zahl der Banken	Kapital und Reserven	Dividenden	% 3 : 2
	1	2	3	4
1920	1	240 000	—	—
1921	3	1 400 000	61 600	4,40
1922	7	1 871 000	115 750	6,18
1923	14	4 058 500	130 875	3,22
1924	25	7 641 270	134 850	1,76
1925	29	9 806 570	235 600	2,40
1926	36	12 366 600	323 200	2,61
1927	33	11 355 000	313 100	2,75
1928	28	9 970 000	309 625	3,10

ihren kontrollierenden Aktienbesitz an der in New York errichteten Bank veräußern, um die Streikgelder zurückzuzahlen, die sie sich von der Bank geliehen hatte.

Eigen-Kapital und fremde Gelder.

Tabelle II gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Eigen-Kapitals und der fremden Gelder von Ende Juni 1920 bis 1929. Die Zahlen lassen den seit 1926 eingetretenen Kapital- und Einlagen-Rückgang erkennen, dem die Verminderung der Zahl der bestehenden Banken zur Seite geht. Von den Einlagen haben die Spareinlagen einen ständig wachsenden Anteil beansprucht. Das Verhältnis der Spardepositen zu den sonstigen Depositen betrug im Dezember 1928 annähernd 2 : 1. Die ständige Erhöhung des Anteils der Spardepositen ist darauf zurückzuführen, daß aus der Reihe der Arbeiterbanken vor allem solche Institute ausschieden, bei denen die sonstigen Depositen, insbesondere kommerzielle Einlagen, überwogen. Von 13 Banken, die in der Zeit von Ende 1926 bis Mitte 1929 in anderen Besitz übergingen, war dies bei 9 Banken der Fall.

Einen wie hohen Anteil am Eigen- und Fremdkapital aller Arbeiterbanken Mitte 1929 die 3 größten weiterbestehenden Banken beanspruchen, wird aus Tabelle III ersichtlich. Es zeigt sich, daß diese Banken über 40 % des in Arbeiterbanken investierten Eigen-Kapitals und annähernd die Hälfte aller fremden Gelder besitzen. Diese Quoten erhöhen sich noch, wenn man die Kapital- und Einlage-Ziffern der 4 Banken in Abzug bringt, deren Zugehörigkeit zu den Arbeiterbanken heute kaum noch wahrscheinlich ist.

Daß nicht nur kapitalschwache, sondern auch überkapitalisierte Banken aus der Bewegung ausschieden, zeigt Tabelle IV. Von Banken mit einem Kapital unter $ 200 000 sind 43 %, mit einem Kapital über $ 500 000 sogar 44 % ausgeschieden, während von Banken mit einer mittleren Kapitalstärke von $ 200 000—500 000 nicht weniger als 80 % ihren Weiterbestand zu sichern vermochten. Zu den 4 Banken, deren Weiterbestand im Rahmen der Arbeiterbanken zweifelhaft ist, gehören allerdings 3 Banken der mittleren Kapitalgruppe an, während die vierte Bank ein Eigenkapital von über $ 500 000 besitzt.

Rendite.

Weit unbefriedigender noch als die kapitalmäßige Entwicklung der Banken ist die Gestaltung ihrer Rendite. Von 39 jemals errichteten Banken haben nur 19, also etwa die Hälfte, überhaupt Gewinne ausgeschüttet. Hiervon gehören 15 zu den weiterbestehenden Banken, während von den überhaupt nicht mehr oder im Rahmen der Arbeiterbanken nicht mehr weiterbestehenden Banken nur 4 Institute während ihrer Tätigkeit Dividenden verteilt haben. Bei etwa 29 Banken war die Höhe der Dividenden in den Statuten auf 10 % begrenzt, eine Maßnahme von rein theoretischer Bedeutung, da von diesen Banken nur 3 und insgesamt nur 5 Banken jemals Dividenden von 10 % bzw. darüber zur Verteilung brachten.

Die Höhe der Kapitalrendite im Durchschnitt aller Arbeiterbanken von 1920—1928 zeigt Tabelle V. Die Zahlen bedürfen ebensowenig eines Kommentars wie die in Tabelle VI ausgewiesenen Renditen-Ziffern der weiterbestehenden Banken. Erwähnt sei lediglich, daß die vergleichsweise hohe Rendite von 6,18 % bzw. 7,99 % im Jahre 1922 in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß im Anfang der Bewegung Dividenden

Tabelle VI:
Renditen-Entwicklung der weiterbestehenden Arbeiterbanken.
(in $)

Jahres-Mitte	Zahl der Banken	Kapital und Reserven	Dividenden	% 3 : 2
	1	2	3	4
1920	1	240 000	—	—
1921	2	1 340 000	61 600	4,59
1922	3	1 395 000	111 500	7,99
1923	9	3 345 000	112 500	3,36
1924	14	4 574 300	119 600	2,61
1925	17	5 577 500	186 600	3,34
1926	22	7 704 000	291 200	3,77
1927	22	8 004 000	293 850	3,67
1928	22	8 559 000	309 625	3,61

viel zu frühzeitig und in einer durch die tatsächliche Entwicklung nicht gerechtfertigten Höhe gezahlt worden sind. Von den 19 Banken, die Gewinne ausschütteten, haben im Lichte einer soliden Dividenden-Politik annähernd die Hälfte Gewinne zur Verteilung gebracht, bevor ihre Reserven eine Stabilität der Gewinnausschüttung gewährleisteten. Eine der größten Banken begann mit Dividendenzahlungen zu einem sehr frühen Zeitpunkt und setzte sie in liberaler Weise trotz wiederholter Kapitalverminderungen fort. Eine dem Engineers-Konzern zugehörige Bank zahlte eine Dividende von 5 %, nachdem sie 17 Monate in Betrieb war und 6 Monate vorher ihre eingezahlte Reserve vermindert hatte. Eine andere Bank zahlte 6 % Dividende trotz gleichzeitiger Notwendigkeit einer durchgreifenden Reorganisation. Der Erfolg war eine starke Verminderung ihrer unverteilten Gewinnziffern, so daß keine Dividende mehr gezahlt werden konnte, bis die Bank aus der Reihe der Arbeiterbanken ausschied.

Gründe des Mißerfolgs.

Neben der verfehlten Dividenden-Politik sind eine ganze Reihe von Gründen für den Mißerfolg der Bewegung verantwortlich. Hierzu gehören die Personal-Politik, die örtliche Auswahl der Niederlassungen, die Zins-Politik, die Gewinnbeteiligungs-Politik sowie die Kredit- und Anlagen-Politik.

Was die Personal-Politik betrifft, so haben zuverlässigen Erhebungen zufolge annähernd die Hälfte aller Arbeiterbanken zeitweise verantwortliche Leiter gehabt, deren Erfahrung zur Betreibung von Bankgeschäften völlig unzureichend war. Während in einigen Fällen derartige Persönlichkeiten durch geeignetere ersetzt wurden, hat bei nicht weniger als 6 Banken ein wiederholter Mißgriff bei der Wahl der Bankleiter stattgefunden. 8 Banken setzten ihre Tätigkeit unter unzureichenden Führern fort, bis Verkauf der Besitzmajorität oder Insolvenz ihre Tätigkeit als Arbeiterbanken beendete. Der schwerste Fehler war, unerfahrene und unfähige politische oder persönliche Günstlinge einflußreicher Gewerkschaftsführer in leitende Stellungen zu wählen. Auch die Männer an der Spitze des Verwaltungsrats haben vielfach versagt. Zumeist waren es Arbeiterführer, auf die die Stellung eines Bankpräsidenten einen großen Anreiz ausübte. Aber nicht nur die materielle Verantwortlichkeit, sondern auch die moralische gegenüber den Einlegern und Anteilseignern ist leider nur allzu häufig auf die leichte Schulter genommen worden.

Auch bei der örtlichen Auswahl der Niederlassungen haben die Gewerkschaften nicht immer eine glückliche Hand gehabt. In mehr als 6 Fällen wurden Arbeiterbanken in Orten errichtet, die bereits eine Uebervölkerung mit Banken zu verzeichnen hatten. Dies gilt z. B. für die Niederlassungen in Houston, Philadelphia und Pittsburgh. In Philadelphia haben zeitweilig zur gleichen Zeit 3 Arbeiterbanken bestanden, die sich alle 3 nicht halten konnten. Die Engineers haben mindestens 4 Banken in Orten errichtet, die bereits eine übergroße Zahl von Kreditinstituten besaßen.

Um gegenüber den bestehenden Banken einen Anreiz zu schaffen, haben die meisten Arbeiterbanken eine besonders günstige Verzinsung der Einlagen in ihren Ankündigungen in Aussicht gestellt. Etwa ein Drittel der Banken hat günstigere Sätze gewährt als die anderen Banken in den betreffenden Orten. Etwa die Hälfte aller Arbeiterbanken haben Zinsberechnungs-Methoden entwickelt, die für den Einleger wesentlich vorteilhafter waren als die üblichen.

Tabelle VII: Gewinn-Verteilung an Sparkonten-Inhaber.

	Engrs. Natl. Bk., Cleveland	Peoples Coop. State Bk., Hammond	Bhd. Coop. Natl. Bk., Spokane
	%		
1921	1	—	—
1922	1	1	—
1923	1	1	—
1924	1	1	1/2
1925	1/2	1	1/2
1926	—	1	1/2
1927	—	1	1/4
1928	—	1	—

Aber zweifellos hat in vielen Fällen die liberale Zinspolitik die Grenzen einer gesunden Geschäftsgebarung überschritten, so daß wenigstens 10 Banken eine Revision ihrer Zinspolitik vornehmen mußten, wobei sie diese regelmäßig den bei anderen Banken üblichen Prinzipien anglichen.

Ein vom Standpunkt gesunder Geschäftspolitik nicht minder fragwürdiges Mittel, auf Spargelder einen Anreiz auszuüben, war die von nicht weniger als insgesamt 29 Banken statutarisch festgesetzte Beteiligung der Besitzer von Sparkonten am Gewinn des Unternehmens. Von diesen 29 Banken haben, wie Tabelle VII zeigt, insgesamt nur 3 Banken, die sämtlich zum Engineers-Konzern gehörten, jemals Gewinne an ihre Einleger verteilt. Nur eine Bank, die inzwischen aus dem Konzern ausgeschiedene Bank in Hammond, hat die Gewinnbeteiligung mit der höchsten jemals verteilten Quote von 1 % bis 1928 fortgesetzt. Die „Federation Bank and Trust Co." in New York, die größte der weiterbestehenden Arbeiterbanken, hat in ihrer Jahresversammlung von Januar 1926 ausdrücklich erklärt, daß sie eine Aufrechterhaltung des Gewinnbeteiligungs-Prinzips mit den Grundsätzen einer soliden Geschäftspolitik für unvereinbar halte. Für die inzwischen erfolgte Eliminierung derart „genossenschaftlicher" Züge aus der Geschäftsführung einer ganzen Reihe von Arbeiterbanken ist es weiter bezeichnend, daß von 9 Banken nicht weniger als 6 Institute das Wort „cooperative" aus ihrer Firmierung getilgt haben.

Die größten Verluste aber haben die Arbeiterbanken absehbar durch eine verfehlte Kredit- und Anlagen-Politik erlitten. Ihre Kreditpolitik war in erster Linie einerseits auf die Förderung des Kleinkredits, meist in der Form des ungedeckten Personalkredits, andererseits auf die Kreditgewährung an Unternehmungen gerichtet, deren Führung der organisierten Arbeit loyal gesinnt war. Die Bemühungen einer großen Reihe von Banken, den ungedeckten Kleinkredit in ertragreicher Weise zu entwickeln, sind in vielen Fällen verlustreich gewesen. Wenn auch nachweislich nur 2 Banken ihre Schalter vor allem wegen der in dieser Geschäftssparte erlittenen Verluste schließen mußten, so haben doch die laufenden Unkosten des Kleinkreditgeschäftes sowie die durch Zwangseintreibungen häufig verursachten zusätzlichen Kosten die Rentabilität einer ganzen Reihe von Banken äußerst ungünstig beeinflußt. Was die ausschließliche Kreditgewährung an loyale Unternehmer betrifft, so ist diese Forderung sorgfältigen Nachprüfungen zufolge mit ganz geringen Ausnahmen mehr theoretisch als wirklich gewesen. Denn einerseits haben Unternehmer, die der organisierten Arbeit erklärterweise feindlich gesinnt waren, von sich aus keine Verbindungen zu Arbeiterbanken unterhalten, andererseits haben Leiter von Arbeiterbanken, um ihre Mittel gewinnbringend anzulegen, unabhängig von politischen Rücksichten selbstverständlich auch Kredite an Gewerbezweige gegeben, bei denen die Arbeitnehmer nur teilweise oder überhaupt nicht organisiert waren. Dies war, wenn es sich um sichere Kreditnehmer handelte, um so notwendiger, als die meisten Arbeiterbanken und zumal solche, an deren Spitze unerfahrene Führer standen, mit Kreditforderungen der jeweils faulsten Kunden des Bezirkes geradezu überschwemmt wurden. Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß eine ganze Reihe von Banken an ihren eingefrorenen Krediten zugrunde gingen.

Während es in den ersten Jahren der Bewegung als Regel galt, daß die Arbeiterbanken ihre Mittel vorherrschend in Wertpapieren anlegen sollten, hat im Laufe der Entwicklung die Anlage der Mittel in kommerziellen Krediten ständig zugenommen. Von der Summe der Anlagen in Krediten und Wertpapieren beanspruchten die Ausleihungen Ende 1926 55 %, Ende 1928 etwa 57 %. Diese Quote ist heute beträchtlich höher, da inzwischen Banken aus der Bewegung ausgeschieden sind, bei denen die Effekten-Anlage den Hauptteil der Mittel band. Das gilt vor allem für die Engineers-Banken im Westen des Landes, die einerseits kein befriedigendes Kreditgeschäft aufzubauen vermochten, andererseits durch die zentralen Kapitalanlage-Gesellschaften des Konzerns zur Uebernahme von Effekten gezwungen wurden, deren Wert von vornherein mehr als fragwürdig war. Aber nicht nur eine Anzahl der Engineers-Banken, sondern auch andere Arbeiterbanken sind daran gescheitert, daß ein großer Teil ihres Effekten-Portefeuilles wertlos war.

Ueberblickt man die Bewegung als Ganzes, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß viele Gewerkschaften besser daran getan hätten, ihre Mittel in erstklassigen festverzinslichen Werten oder erststelligen Hypotheken anzulegen als sie in teils unrentablen, teils äußerst verlustreichen Bank- und Finanzgründungen zu zersplittern, die weite Kreise von Kleinsparern aufs schwerste geschädigt haben.